

Opt-out-Sammelklage ohne Opt-out-Option via UWG?*

Dominik Schindl

In zwei Entscheidungen aus Juni und Juli 2024 hat das OLG Wien einen lauterkeitsrechtlichen „Folgenbeseitigungsanspruch“ bejaht. Damit sollen klagsbefugte Verbände den Verwender auf Basis des UWG zur Information der betroffenen Verbraucher über die Unwirksamkeit rechtswidriger AGB sowie zur Rückzahlung von auf deren Basis vereinnahmten Entgelten anhalten können. Kurz darauf hat der BGH zur deutschen Rechtslage entschieden, dass das dUWG keinen solchen auf Rückzahlung gerichteten Anspruch gewährt. Das gibt Anlass, dem (Nicht-)Bestehen eines derartigen „Folgenbeseitigungsanspruchs“ und seinem potentiellen Umfang auch für Österreich nachzugehen.

Stichwörter: Allgemeine Geschäftsbedingungen, Bestimmtheit des Begehrens, class action, Dispositionsgrundsatz, Folgenbeseitigungsanspruch, kollektiver Rechtsschutz, Opt-in, Opt-out, Sammelklage, Unterlassungsanspruch, Verbandsklage, Wettbewerbsrecht.

JEL-Classification: K 12.

<https://doi.org/10.47782/oeba202412085601>

In two decisions handed down in June and July 2024, the Vienna Higher Regional Court (OLG Wien) recognized the existence of a “remedial claim” under unfair competition law. Under this claim, authorized associations invoking the Unfair Competition Act (UWG) can require the user of unlawful general terms and conditions (GTCs) to inform affected consumers about the GTCs’ invalidity as well as to refund any payments received on their basis. Shortly thereafter, the German Federal Court of Justice (BGH) held that the German Unfair Competition Act (dUWG) does not confer a comparable claim for repayment. These developments prompt a closer examination of the (non-)existence of

a “remedial claim” and its potential scope under Austrian law.

1. Faktischer Befund

Ausgehend von einer Entscheidung des Berliner Kammergerichts aus 2013¹⁾ wird in Deutschland seit etwas über einem Jahrzehnt diskutiert,²⁾ ob Verbraucherschutzverbände Verwender rechtswidriger AGB über die Bande des dUWG zur „Beseitigung“ der daraus resultierenden „Folgen“ anhalten können.³⁾ Verlangt wird mit diesem „Folgenbeseitigungsanspruch“ Verschiedenes: Manchmal sollen die Unternehmer die von den Klauseln betroffenen Verbraucher durch Versand eines Benachrichtigungsschreibens über die Unzulässigkeit der beanstandeten Klausel informieren („Informationsanspruch“), in anderen Fällen wird die Rückzahlung von auf Basis der inkriminierten AGB zu Unrecht vereinnahmten Entgelten gefordert („Rückzahlungsanspruch“).

Nach zwei Entscheidungen aus 2017⁴⁾ und 2021,⁵⁾ die einen Informationsanspruch bejahen, ist es im September 2024 „zum Schwur“⁶⁾ gekommen: In einem Grundsatzurteil hat der BGH entschieden, dass mit dem „wettbewerbsrechtlichen Beseitigungsanspruch [...] nicht verlangt werden [kann], dass ein Unternehmer die von ihm zu Lasten einer Vielzahl von Verbrauchern einbehaltenen Geldbeträge an die betroffenen Verbraucher zurück-



Photo: Moritz Hecht

Dr. Dominik Schindl ist Universitätsassistent am Institut für Zivil- und Zivilverfahrensrecht der Wirtschaftsuniversität Wien und Rechtsanwaltsanwärter bei der Schneider & Schneider Rechtsanwalts GmbH; e-mail: dominik.schindl@wu.ac.at

zahlt“⁷⁾ und damit dem Rückzahlungsanspruch den Boden entzogen. In Deutschland dürfte die Fragen nach Bestehen und Reichweite eines AGB-rechtlichen „Folgenbeseitigungsanspruchs“ damit geklärt sein.⁸⁾

In Österreich ist das Phänomen hingegen die längste Zeit unbemerkt geblieben.⁹⁾ Der Begriff des „Folgenbeseitigungsanspruchs“ war bisher eher aus dem

* Der Beitrag geht auf eine Anfrage aus der Praxis zurück.

1) KG Berlin 27.03.2013, 5 U 112/11.

2) Zur dahingehenden „gezielten Rechtsfortbildungsinitiative der Verbraucherzentrale Sachsen“ vgl. Hummel, VuR 2018, 226 (270).

3) Aus der frühen Literatur etwa Frenzel, WRP 2013, 1567; Klocke, VuR 2013, 203 (205 f); Micklitz/Reich in FS Magnus 631 (645 ff); Podszun in Schmidt-Kessler/Strünck/Kramme, Rechtsdurchsetzung 207 (214 f); Reich, euvr 2014, 63 (75 ff); ders., VuR 2014, 247; Rott, VuR 2015, 30; Stadler in FS Schilken 481. Nach dem OLG Nürnberg 18.07.2023, 3 U 3203/22 Rz 85 dürften die – de lege ferenda angestellten – Überlegungen Stadlers „die Diskussion um die Reichweite des Beseitigungsanspruchs“ überhaupt erst „in Gang gebracht haben“; zurückhaltend zu Stadlers Überlegungen aber schon Schilken in FS 200 Jahre Carl Heymanns

Verlag 125 (134 ff).

4) BGH 14.12.2017, I ZR 184/15.

5) BGH 31.03.2021, IV ZR 221/19.

6) Pernher/Spitzer, ÖJZ 2024, 905 (905).

7) BGH 11.09.2024, I ZR 168/23 Leitsatz b).

8) Vgl. Lühmann, NJW 2024, 3321 (3325).

9) Eine frühe Stellungnahme findet sich bspw. bei Rott, VbR 2016, 172, freilich zum deutschen Recht; zum österreichischen Recht dann etwa Görg, UWG § 15 Rz 93 ff; Kodek/Leupold in Wiebel/Kodek, UWG² § 15 Rz 70/1 ff; Kohlreiter, ZVers 2020, 299; Kriegner, RdW 2023, 553; Leupold, ecolex 2019, 564 (564); aus Anlass der Entscheidung des LG Innsbruck (FN 13) rezent Leupold, VbR 2024, 1; dies, VbR 2024, 37 (39) und jüngst zu den Entscheidungen des OLG Wien (FN 14) Görg, RdW, digital-Only 2024/54; Pernher/Spitzer, ÖJZ 2024, 905.

öffentlichen Recht bekannt¹⁰⁾ und auch, wenn der OGH den in § 15 UWG verbrieften lauterkeitsrechtlichen Anspruch auf „Beseitigung des den Vorschriften des Gesetzes widerstreitenden Zustandes“ in einer knapp 50 Jahre alten Entscheidung *en passant* schon einmal als „*Folgenbeseitigungsanspruch*“ titulierte hat,¹¹⁾ hat ihn die längste Zeit niemand für eine verbraucherrechtliche „Wunderwaffe“ gehalten.

Das hat sich zuletzt geändert: Nachdem eine erstinstanzliche Entscheidung des LG Innsbruck einen Verwender rechtswidriger AGB schon Ende 2023 rechtskräftig¹²⁾ zum Versand von Benachrichtigungsschreiben an betroffene Verbraucher verpflichtet hat,¹³⁾ ist das OLG Wien im Sommer 2024 noch einen Schritt weitergegangen: Es hat im Kontext des § 28a KSchG nicht nur einen Informationsanspruch, sondern – anders als wenige Wochen danach der BGH – auch einen unmittelbar auf Rückzahlung gerichteten Anspruch bejaht.¹⁴⁾ Jedenfalls zweitinstanzlich ist der Versuch von Verbraucherschutzverbänden, aus dem UWG eine Art lauterkeitsrechtliche *class action* zu destillieren, in Österreich damit geglückt. Höchstgerichtliche Klärung steht noch aus, ist allerdings in Bälde zu erwarten.¹⁵⁾

Vor diesem Hintergrund soll der vorliegende Beitrag untersuchen, was das UWG im kollektiven AGB-Recht leisten kann.

2. § 15 UWG als *sedes materiae*

Dabei könnte schon die Idee, das UWG im kollektiven Rechtsschutz überhaupt in Stellung zu bringen, seltsam anmuten. Der rechtswissenschaftliche Diskurs der vergangenen Jahre war und ist jedenfalls von der Verbandsklagen-RL¹⁶⁾ geprägt, und seit der Gesetzgeber die unions-

rechtlichen Vorgaben mit der VRUN¹⁷⁾ im Juni 2024 (zu) spät, aber doch noch in nationales Recht gegossen hat, wird über mehr oder weniger folgenschwere Umsetzungsentscheidungen diskutiert: etwa, ob der im Rahmen einer Verbandsklage auf Abhilfe gestellte Zwischenfeststellungsantrag (§ 624 Abs 2 ZPO) anders als jener im Individualprozess (§§ 236, 259 Abs 2 ZPO) auch die Feststellung von Tatsachen zulässt¹⁸⁾ oder weshalb der Beitritt zu einer solchen Verbandsklage nicht zurückgenommen werden kann (§ 628 Abs 5 ZPO).¹⁹⁾

Der UWG-„Folgenbeseitigungsanspruch“ hat sich hingegen von der breiteren (Fach-)Öffentlichkeit weitgehend unbemerkt²⁰⁾ seinen Weg durch die Instanzen gebahnt. Was hat es damit also auf sich?

Um diese Frage zu beantworten, muss man knapp anderthalb Jahrzehnte in die Vergangenheit blicken. Ausgangspunkt der Diskussion ist eine Entscheidung aus 2010, in der der OGH die Verwendung rechtswidriger AGB als unlauteren Rechtsbruch qualifiziert und damit der Generalklausel des § 1 UWG unterworfen hat;²¹⁾ kurz darauf hat der BGH zum deutschen Recht dieselbe Weichenstellung vorgenommen.²²⁾

Der von § 1 UWG damit eröffnete Unterlassungsanspruch war im AGB-Recht freilich schon damals nichts Neues: Das KSchG kennt in seinem II. Hauptstück (§§ 28–30 KSchG) seit 1979²³⁾ eine Verbandsklage, mit der Verwender rechtswidriger AGB zur Unterlassung der Verwendung und des Sich-Berufens verhalten werden können. Als revolutionär wurde dann auch nicht die Unterlassungsklage selbst gefeiert, sondern die durch die Entscheidung des 4. Senats ermöglichte Konkurrentenklage: Anders als im KSchG, nach dem nur die im Gesetz aufgezählten Verbände klagen können (§ 28 KSchG; ähnlich § 14 Abs 1

Sätze 2 und 3 UWG), sind nach dem UWG nämlich auch Mitbewerber aktivlegitimiert (§ 14 Abs 1 Satz 1). Fortan – so die Rezeption der Entscheidung – könne also auch die „*Konkurrenz [...] gegen Kleingedrucktes vor[gehen]*“²⁴⁾ auch wenn das in der Folge eher nicht passiert ist. Dass die Entscheidung auch ein neues Kapitel zum Inhalt des AGB-rechtlichen Unterlassungsanspruch aufschlagen sollte, dürfte damals jedenfalls noch niemand geahnt haben.

Naturgemäß ist der für das gesamte Wettbewerbsrecht konzipierte Unterlassungsanspruch des § 1 UWG im Gesetz nämlich weit weniger klar konturiert als der speziell auf AGB zugeschnittene KSchG-Anspruch, der explizit auf die Unterlassung der Verwendung *pro futuro* (§ 28 Abs 1 Satz 1 KSchG) sowie das Verbot, sich bei Altverträgen darauf zu berufen (Satz 2), abzielt. Der lauterkeitsrechtliche Unterlassungsanspruch umfasst²⁵⁾ nach § 15 UWG hingegen auch das Recht, vom Verpflichteten „die Beseitigung des den Vorschriften des Gesetzes widerstreitenden Zustandes [...] zu verlangen“, was mit der Rechtslage in Deutschland korrespondiert,²⁶⁾ wo § 8 Abs 1 dUWG den klagslegitimierten Mitbewerbern und Verbänden (Abs 3) neben dem Unterlassungs- auch einen Beseitigungsanspruch einräumt.

Wohl ausgehend von jener Entscheidung des Kammergerichts, an der sich die Diskussion um die Leistungsfähigkeit dieser lauterkeitsrechtlichen Bestimmungen im AGB-Recht erst entzündet hat, hat sich für den AGB-rechtlichen Beseitigungsanspruch dann der Begriff „Folgenbeseitigungsanspruch“ etabliert.²⁷⁾ Das stellt begrifflich freilich auch die Weichen für einen möglichen Anspruchsinhalt: Gewährt man, wie es die Bezeichnung suggeriert, einen Anspruch auf „Beseitigung“ der aus der ABG-Verwendung resultierenden „Folgen“, ist ein auf Rückzahlung zu Unrecht verein-

10) Vgl etwa *Hengstschläger*, ÖJZ 1973, 534 (539 ff.); *Kopp*, ÖJZ 1973, 289; ähnlich der Befund für Deutschland bei *Fritzsche*, WRP 2019 H 3, I (I); *demis*, becklink 2031840.

11) OGH 14.06.1977, 4 Ob 320/77 Pkt II.a).

12) So die Entscheidungsveröffentlichung in VbR 2024, 37.

13) LG Innsbruck 16.10.2023, 69 Cg 106/23x (im Volltext veröffentlicht von der AK OÖ unter https://ooe.arbeiterkammer.at/beratung/konsumentenschutz/geld/kredite/KS_2023_Urteil_DebitoriaGmbH.pdf [20.11.2024]).

14) OLG Wien 28.06.2024, 2 R 54/24m und 03.07.2024, 2 R 42/24x (unveröffentlicht; vgl den Bericht von *Görg*, RdW_digitalOnly 2024/54, Pkt 1. mit FN 2).

15) *Görg*, RdW_digitalOnly 2024/54 hält fest, dass beide Entscheidungen noch

nicht rechtskräftig sind (Pkt 1.), woraus mit Blick auf die Entscheidungsdaten (siehe FN 14) geschlossen werden kann, das Revision erhoben wurde.

16) RL (EU) 2020/1828.

17) BGBl I 2024/85.

18) Etwa *Oberhammer*, VbR 2024, 81 (81); wohl zweifelnd *Kolba*, RdW 2024, 517 (517).

19) *ZB Zimmermann/Magerl*, ÖBA 2024, 502 (505).

20) Zu den bisherigen Stellungnahmen in der österreichischen Literatur FN 9.

21) OGH 23.02.2010, 4 Ob 99/09a.

22) BGH 31.03.2010, I ZR 34/08 zu § 4 Nr 11 dUWG aF; bestätigt jüngst im Anlassfall BGH 11.09.2024, I ZR 168/23 Rz 23: „Die Verwendung [...] unwirksamer Allgemeiner Geschäftsbedingungen kann die Voraussetzungen einer un-

lauteren geschäftlichen Handlung [...] erfüllen, der geeignet ist, die Interessen von Verbrauchern spürbar zu beeinträchtigen“.

23) BGBl 1979/140.

24) *Schopper*, Die Presse vom 19.07.2010; vgl auch *dens*, ecollex 2010, 684 (684 f, 688); *Thiele*, RdW 2010, 388 (391); für Deutschland etwa *Ohly*, LMK 2011, 312950, Pkt 3.

25) Zu dieser Formulierung und zur Frage, ob der Beseitigungsanspruch ein eigenständiger Anspruch ist, etwa *Kodek/Leupold* in *Wiebe/Kodek*, UWG² § 15 Rz 16 ff.

26) Differenzierend *Görg*, RdW_digitalOnly 2024/54, Pkt 2.2.1.

27) Vgl *Podszun* in *Schmidt-Kessler/Strünck/Krampe*, Rechtsdurchsetzung 207 (214).

nahmter Entgelte gerichteter Anspruch der nächste logische Schritt. Eine simple, ans Schadenersatzrecht angelehnte Kausalitätsprüfung ergibt genau das: Hätte der Verwender keine rechtswidrigen AGB verwendet, wären auf deren Basis auch keine Entgelte verrechnet worden, die sich insofern als „Folge“ der AGB erweisen. Ganz so einfach stehen die Dinge dann aber doch nicht, wie schon die Entscheidung des BGH zeigt, der einen auf Rückzahlung gerichteten „Folgenbeseitigungsanspruchs“ verneint hat.²⁸⁾

Bevor auf den konkreten Inhalt eines allfälligen AGB-rechtlichen „Folgenbeseitigungsanspruchs“ eingegangen wird, soll aber allgemein das Verhältnis des UWG-Beseitigungsanspruchs zum Unterlassungsanspruch nach §§ 28–30 KSchG beleuchtet werden.

3. Parallelität von UWG und KSchG

3.1. Sperrwirkung der §§ 28–30 KSchG für des UWG?

Dabei liegt in der Tat schon der ganz grundsätzliche Einwand nahe, dass es mit dem Unterlassungsanspruch des II. Hauptstücks des KSchG ein spezifisch auf rechtswidrige AGB zugeschnittenes Schutzregime gibt. Das führt zur Frage, ob §§ 28–30 KSchG eine Art „Sperrwirkung“²⁹⁾ für einen wie immer gearteten lauterkeitsrechtlichen „Folgenbeseitigungsanspruch“ entfalten.

Freilich wird in der Diskussion nicht immer klar, was mit „Sperrwirkung“ überhaupt gemeint ist. Man könnte darunter etwa verstehen, dass die Verwendung von AGB von vornherein nicht nach dem UWG geprüft werden darf, eben weil sie abschließend den spezielleren Bestimmungen der §§ 28–30 KSchG unterfällt.

Jedenfalls der Gedankengang ist auch dem österreichischen Recht nicht fremd, was an einen umgekehrt gelagerten Fall erinnert, den der OGH vor etwa zehn

Jahren zu entscheiden hatte:³⁰⁾ Dort hatte die Bundesarbeiterkammer – ein nach § 29 Abs 1 KSchG aktivlegitimierter Verband – einen Arbeitgeber darauf in Anspruch genommen es zu unterlassen, Klauseln aus für viele Beschäftigte formulierten Dienstverträgen zu verwenden und sich darauf zu berufen. Das warf die Frage auf, ob das II. Teilstück des KSchG auf Arbeitsverträge überhaupt zur Anwendung kommt.³¹⁾ Der 9. Senat verneinte sie unter anderem mit der Begründung, dass das Arbeitsrecht mit dem besonderen Feststellungsverfahren nach § 54 Abs 1 und 2 ASGG ohnehin eigene Vorschriften kenne, denen „*der Gedanke des ‚kollektiven Klagerechts‘ zu Grunde*“ liege.³²⁾ §§ 28–30 KSchG seien daher „*teleologisch dahin zu reduzieren, dass sie auf Arbeitsverhältnisse keine Anwendung finden*“.³³⁾

Ganz ähnlich könnte man für den Konflikt von UWG und KSchG daher auf die Idee kommen, dass in AGB-Fällen das allgemeine UWG den besonderen Regeln des KSchG weichen muss.³⁴⁾ Dieser Ansatz scheint jenen Stimmen in der deutschen Literatur zugrunde zu liegen, die das UWG bei der Verwendung rechtswidriger AGB gar nicht zur Anwendung bringen wollen: Das Wettbewerbsrecht habe nämlich ganz generell zurückzutreten, „*wenn das Gefüge, in welches die verletzte Norm eingeordnet ist, ein eigenständiges und in sich geschlossenes Rechtsschutzsystem zur Verfügung stellt*“, wobei als Beispiel für diese „*Subsidiarität der Wettbewerbsklage*“ explizit die AGB-Kontrolle angeführt wird.³⁵⁾ Ob man eine so verstandene „Sperrwirkung“ mit der *lex specialis*-Regel begründet oder das UWG teleologisch reduziert, wäre dann bloß eine methodische Geschmacksfrage.

Gegen diese Auffassung³⁶⁾ sprechen freilich gerade jene Entscheidungen, die die Verwendung rechtswidriger AGB erstmals dem Lauterkeitsrecht unterstellen: Für die Praxis ist nun einmal hinzunehmen, dass der OGH die Verwendung unzulässiger AGB schon 2010 als Rechtsbruch eingeordnet und damit dem UWG unterstellt hat;³⁷⁾ ganz ähnlich hat der BGH festgehalten, dass das deutsche Pendant zum KSchG, das UKlaG, ge-

rade „*kein in sich geschlossenes Rechtsschutzsystem dar[stellt]*“.³⁸⁾ Jedenfalls auf Basis der bisherigen Judikatur ist daher nicht davon auszugehen, dass das II. Teilstück des KSchG der Anwendung des UWG auf rechtswidrige AGB generell entgegensteht.

3.2. Sperrwirkung 2.0: parallele Auslegung auf Rechtsfolgenreite

Das führt zu einer zweiten Deutungsvariante der „Sperrwirkung“: dass nämlich das UWG zwar parallel zum KSchG zur Anwendung kommt – was etwa die Konkurrentenklage ermöglicht –, das KSchG aber Einfluss auf die Auslegung des Rechtsfolgenregimes des UWG nimmt. Sich bei der Auslegung des lauterkeitsrechtlichen Unterlassungsanspruchs, zu dem das UWG auch die Beseitigung zählt (§§ 14, 15 UWG) und der angesichts der Vielzahl heterogener Fallkonstellationen notwendig weit gefasst ist, für die konkrete Situation am speziell auf AGB zugeschnittenen KSchG-Unterlassungsanspruch zu orientieren, ist ein überzeugender Gedanke: Wenn der Gesetzgeber es für sachgerecht hält, dass Verbänden gegenüber Verwendern rechtswidriger AGB ein Anspruch mit dem in § 28 KSchG normierten Inhalt zusteht, liegt es in der Tat nahe, diese Wertung auch im UWG zu respektieren.

Diese Idee liegt auch einer Entscheidung des OLG Stuttgart zugrunde: Zwar verdränge das auf AGB ausgerichtete deutsche UKlaG das dUWG nicht – das UKlaG entfalte im Einklang mit dem BGH also keine „Sperrwirkung“ dergestalt, dass das dUWG gar nicht zur Anwendung komme.³⁹⁾ Rechtsfolgenreitig sei das UKlaG bei der Auslegung aber sehr wohl zu berücksichtigen, denn es „*wäre systemwidrig, anzunehmen, dass [...] Beschränkungen, die der Gesetzgeber in einem Spezialgesetz vorgegeben hat, nach seinem Willen unter Zuhilfenahme eines allgemeineren Gesetz[es] sollten unterlaufen werden können*.“⁴⁰⁾ Mithin: Wo das UKlaG nur einen Unterlassungs-, aber keinen darüberhinausgehenden Beseitigungs- oder „Folgenbeseitigungsan-

28) BGH 11.09.2024, I ZR 168/23.

29) Diesen Begriff verwendet im vorliegenden Kontext schon Schopper, *ecolx* 2010, 684 (685); jüngst wieder Görg, *RdW_digitalOnly* 2024/54, Pkt 2.2.2.

30) OGH 18.12.2014, 9 ObA 113/14d.

31) Aus der damaligen Diskussion bejahend etwa *Chr. Kietaibl*, *Arbeitsbedingungen* 41 ff mit FN 175; *Kodek*, *DRdA* 2007, 356 (359 f); vgl auch *Chr. Kietaibl* in Tomandl/Schrammel, *Grenzen* 11 (19

mit FN 26); *dens*, *DRdA* 2006, 12 (16); verneinend *Graf-Schimke*, *ZAS* 2011, 220 (225 ff).

32) OGH 18.12.2014, 9 ObA 113/14d Pkt 5.2.

33) OGH 18.12.2014, 9 ObA 113/14d Pkt 7.

34) Zur vom Gesetzgeber anerkannten inhaltlichen Ähnlichkeit zwischen § 28 KSchG und § 14 UWG sowie der daran anknüpfenden Rezeption nur des Urteilsveröffentlichungsanspruchs kraft Verweises in § 30 KSchG (vgl ErläutRV 744 BlgNR 14. GP 42) auch noch bei FN 157.

35) *Ullmann*, *GRUR* 2003, 817 (823 FN 59); tendenziell auch OLG Hamburg 13.11.2006, 5 W 162/06.

36) Zum Diskussionsstand in Deutschland *Lindacher* in Wolf/Lindacher/Pfeiffer, *AGB-Recht* 7 Vor § 1 UKlaG Rz 27 ff.

37) OGH 23.02.2010, 4 Ob 99/09a.

38) BGH 31.03.2010, I ZR 34/08 Rz 31.

39) OLG Stuttgart 07.08.2015, 2 U 107/14 Rz 215.

40) OLG Stuttgart 07.08.2015, 2 U 107/14 Rz 215.

spruch“ kennt, könne ein solcher auch nicht über die Bande des dUWG begründet werden.⁴¹⁾

Vor dem BGH hatte die Entscheidung indes keinen Bestand; auch eine Sperrwirkung nur „des Rechtsfolgensystems des [UKlaG]“ für das dUWG sei nämlich „nicht aus systematischen Gründen anzunehmen“.⁴²⁾ Das klingt apodiktischer als es ist, wenn man in der Begründung nachliest. Tatsächlich beruft sich nämlich auch der BGH für seine Ansicht, dass in AGB-Fällen lauterkeitsrechtliche Beseitigungsansprüche zustehen können, auf den systematischen Gleichlauf von dUWG und UKlaG: Er betont, dass auch das UKlaG jedenfalls in bestimmten Konstellationen einen Beseitigungsanspruch vorsehe. Daraus schließt er, dass der Gesetzgeber also „gerade nicht davon aus[geht]“, dass „nach dem [UKlaG] kein Beseitigungsanspruch zustehen soll“;⁴³⁾ vielmehr habe er auch im UKlaG das „Bedürfnis nach einem den Verbraucherverbänden zustehenden Folgenbeseitigungsanspruch“ anerkannt.⁴⁴⁾

Das stellt aber die Aussage, wonach das Rechtsfolgensystem des UKlaG keine Sperrwirkung für die Auslegung des Anspruchsinhalts nach dUWG entfalte, auf den Kopf: Die Annahme, dass das dUWG auch in AGB-Fällen Beseitigungsansprüche eröffne, gewinnt der BGH gerade daraus, dass auch dem UKlaG derartige Ansprüche jedenfalls nicht grundsätzlich fremd sind. Das ist dann aber keine Absage an die These des OLG Stuttgart, dass für die Ausmessung des Anspruchsinhalts nach dem dUWG systematischer Gleichlauf mit dem UKlaG herzustellen ist, sondern eine Bestätigung derselben.

Ob man die Argumentation des BGH überzeugend finden muss, kann hier dahinstehen.⁴⁵⁾ Festzuhalten ist aber: Tragendes Argument für das Bestehen eines

aus dem dUWG abgeleiteten („Folgen-“) Beseitigungsanspruchs bei Verwendung rechtswidriger AGB ist, dass das UKlaG als speziell auf AGB zugeschnittenes Gesetz auch Beseitigungsansprüche kennt. Das UWG wird also inhaltlich durch das UKlaG akzentuiert.

Dabei unterscheidet sich das UKlaG aber vom KSchG,⁴⁶⁾ was die Brücke zurück ins österreichische Recht schlägt: Das II. Hauptstück des KSchG gewährt anders als das UKlaG nur⁴⁷⁾ Unterlassungs-, aber gerade keine Beseitigungsansprüche.⁴⁸⁾ Sofern sich das LG Innsbruck in seiner Entscheidung auf den BGH und „den vergleichbaren, deutschen Rechtsbereich“ beruft,⁴⁹⁾ greift das daher zu kurz; nimmt man dem BGH beim Wort, müsste er zur österreichischen Rechtslage nämlich zum entgegengesetzten Ergebnis kommen: Der österreichische Gesetzgeber hat ein „Bedürfnis nach einem den Verbraucherverbänden zustehenden Folgenbeseitigungsanspruch“⁵⁰⁾ im KSchG gerade nicht anerkannt, weshalb sich das UWG nach der Logik des BGH in AGB-Fällen rechtsfolgenseitig sehr wohl am KSchG orientieren müsste.⁵¹⁾ Dann würden aber auch bei Klagen nach §§ 14, 15 UWG von vornherein nur Ansprüche jenes Inhalts in Frage kommen, wie ihn § 28 KSchG normiert.

Daran ändert auch der Umstand nichts, dass die Anspruchsberechtigten nach § 29 KSchG und § 14 UWG sich zwar weitgehend, aber nicht vollständig decken.⁵²⁾ Es wäre reichlich seltsam, die Frage des systematischen Gleichlaufs des Anspruchsinhalts davon abhängig zu machen, welchen Verbänden der Gesetzgeber mehr oder minder zufällig Aktivlegitimation eingeräumt hat:⁵³⁾ Wer annimmt, dass die im KSchG zum Ausdruck kommende Spezialwertung des Gesetzgebers, bei Verwendung rechtswidriger AGB nur Unterlassungsansprüche mit dem Inhalt des § 28 KSchG zu

normieren, verallgemeinerungsfähig ist und damit auch im UWG trägt, kann dieses systematische Argument nicht bloß deshalb über Bord werfen, weil § 14 Abs 1 Satz UWG auch die Bundeswettbewerbsbehörde aufzählt, § 29 Abs 1 KSchG aber nicht. Ähnliches gilt für die im UWG – anders als im KSchG – mögliche Konkurrentenklage:⁵⁴⁾ Dass das UWG bei Verwendung rechtswidriger AGB just Mitbewerbern einen weitergehenden Anspruch einräumen wollte als es das KSchG bei Verbänden explizit tut, ist nicht anzunehmen. Das eine hat mit dem anderen nichts zu tun.

3.3. Zwischenfazit

Damit zeigt sich: Der in der deutschen Literatur vertretene Ansatz, das UWG auf AGB-Fälle schon gar nicht anzuwenden, hilft vor dem Hintergrund anderslautender höchstgerichtlicher Rsp jedenfalls für die Praxis nicht weiter. Damit ist aber noch nicht gesagt, dass das KSchG keinen Einfluss auf die Auslegung der Reichweite des Anspruchsinhalts nach dem UWG haben kann: Wenn das II. Hauptstück des KSchG Verwender rechtswidriger AGB (nur) dazu verpflichtet, diese in Zukunft nicht mehr zu nutzen und sich in Altfällen nicht mehr darauf zu berufen, liegt es nahe, diese gesetzgeberische Wertung auch im Rahmen des UWG zu berücksichtigen.

Dass der BGH sehr wohl vom Bestehen von darüber hinausgehenden Beseitigungsansprüchen ausgeht, ist auf die im entscheidenden Punkt abweichende deutsche Rechtslage zurückzuführen und lässt sich daher nicht ohne weiteres auf Österreich umlegen. Selbst vor dem Hintergrund der deutschen Judikatur sind AGB-rechtliche „Folgenbeseitigungsansprüche“ nach dem UWG in Österreich daher kein Selbstläufer, sondern gesondert begründungsbedürftig.

41) Aus der Literatur *Bunte*, ZIP 2016, 956 (957 ff); *Herresthal* in MüKoHGB VI⁵ Teil 1, A. Das Giroverhältnis Rz 570; krit zur Entscheidung des OLG Stuttgart hingegen *Halfmeier*, VuR 2018, 188 (196).
42) BGH 14.12.2017, I ZR 184/15 Rz 47.
43) BGH 14.12.2017, I ZR 184/15 Rz 48.
44) BGH 14.12.2017, I ZR 184/15 Rz 50.
45) Krit bspw *Baldus/Siedler*, BKR 2018, 412 (415 f).
46) Das betont auch *Leupold*, ecolex 2019, 564 (564).
47) Darüber hinaus gewährt § 30 Abs 1 KSchG kraft Verweises auf § 25 Abs 3 bis 7 UWG einen Anspruch auf Urteilsveröffentlichung; dazu noch unten 5.2.
48) Das Verbot des Sich-Berufens auf die unwirksame Klausel trägt freilich insofern Züge eines Beseitigungsanspruchs (für Deutschland etwa *Micklitz/Rott* in MüKoZPO III⁶ § 1 UKlaG Rz 39), als es

im Ergebnis nicht nur zukunftsgerichtet ist, sondern durch den Bezugspunkt bereits abgeschlossener Verträge faktisch sehr wohl zurückwirkt (*Bollenberger*, ÖBA 2016, 26 [36 ff]). Der Gesetzgeber wollte den „Unterlassungsbefehl“ in Anlehnung an die deutsche Rsp bewusst „nicht nur gegen die Einbeziehung der inkriminierten Klauseln in künftige Verträge“ richten, sondern eben auch bei „Abwicklung bestehender Vertragsverhältnisse“ bedacht wissen (ErläutRV 311 BlgNR 20. GP 31; vgl auch *Apathy/Frössel* in Schwimann/Kodek IX⁵ § 30 KSchG Rz 9). Die Rückabwicklung bereits durchgeführter Verträge ist davon aber auch in Deutschland nicht umfasst (*Lindacher* in Wolf/Lindacher/Pfeiffer, AGB-Recht⁷ § 1 UKlaG Rz 27; vgl anlässlich der Einführung des KSchG in Österreich auch schon ErläutRV 744

BlgNR 14. GP 42).
49) LG Innsbruck 16.10.2023, 69 Cg 106/23x Rz 88 (zur Volltextveröffentlichung vgl FN 13).
50) Vgl bei FN 44.
51) Vgl auch *Bunte*, ZIP 2016, 956 (959 f).
52) In diese Richtung womöglich *Schopper*, ecolex 2010, 684 (685).
53) Vgl auch *Kodek/Leupold* in Wiebe/Kodek, UWG² § 15 Rz 70/4, die festhalten, dass die lauterkeitsrechtliche Einordnung der Verwendung unzulässiger AGB mittelbar für die Aktivlegitimation relevant sein könnte. Den Gegenschluss, dass sich aus der unterschiedlichen Anspruchslegitimation unterschiedliche Anspruchsinhalte ergeben müssten, ziehen sie aber gerade nicht.
54) Vgl bei FN 24.

An dieser Stelle ist außerdem ein *Caveat* angebracht: Der Vergleich mit dem KSchG zeigt nur, dass es in AGB-Fällen systematisch nicht überzeugt, den Inhalt der Ansprüche aus dem UWG über jene des KSchG hinausreichen zu lassen. Selbst wenn man das anders sieht, ist damit aber der „*Folgenbeseitigungsanspruch*“ noch nicht begründet.⁵⁵⁾ Vielmehr wäre dann zu fragen, welchen über das KSchG hinausgehenden Anspruch das UWG gewährt.

4. Rückzahlungsanspruch

4.1. Eingangüberlegung

Das lenkt den Blick zurück auf die Diskussion zum Anspruchsinhalt: Während manche die Verständigung der betroffenen Verbraucher von der Unwirksamkeit der AGB verlangen, fordern andere eben sogar die unmittelbare Rückzahlung von auf Basis rechtswidriger AGB vereinbarten Entgelten. Auf beides soll in der Folge eingegangen werden, wobei es sich anbietet, den Rückzahlungsanspruch voranzustellen: Würde das UWG einen derartigen, auf direkte Leistung an die Verbraucher gerichteten Anspruch gewähren, dann würde der Informationsanspruch rein praktisch wohl in den Hintergrund treten.

4.2. Systematische Friktionen: Verbraucherschadenersatz

Blickt man ins UWG, fällt freilich auf, dass Verbrauchern dort ohnehin eigene Ansprüche eingeräumt werden. Neben

Unterlassungs- (§§ 1, 14), Beseitigungs- (§ 15) und Urteilsveröffentlichungsbehörden (§ 25) sowie einem – systematisch fragwürdig eingeordneten – Auskunftsanspruch gegenüber Unternehmern, „die Postdienste oder Telekommunikationsdienste anbieten“ (§ 14a UWG) kennt das UWG nämlich auch Schadenersatzansprüche. Mit dem 2022 in Kraft getretenen MoRUG II⁵⁶⁾ hat der Gesetzgeber angeordnet, dass Schadenersatz nicht nur Unternehmern zusteht (nunmehr: § 16 Abs 2 UWG), sondern auch geschädigte Verbraucher Ersatzansprüche auf das UWG stützen können (Abs 1⁵⁷⁾); das war freilich ohnehin nur eine Klarstellung, weil der OGH geschädigten Verbrauchern bei UWG-Verletzungen schon davor Schadenersatz zusprach.⁵⁸⁾

Gerade dieses im Lauterkeitsrecht vorgesehene Konzept hat der BGH aber in seiner jüngsten Entscheidung, in der er einen auf Rückzahlung gerichteten „*Folgenbeseitigungsanspruch*“ verneint hat, zur Begründung herangezogen: Wenn das dUWG die Gewinnabschöpfung nur bei Verschulden vorsieht (§ 10) und auch Verbrauchern nur einen verschuldensabhängigen Schadenersatzanspruch zugesteht (§ 9 Abs 2), sei nämlich nicht anzunehmen, dass das Gesetz Verbänden einen inhaltgleichen Anspruch auf „*verschuldensunabhängigen Ausgleich zu Gunsten von Verbrauchern*“ einräumen wolle; ein so verstandener „*Folgenbeseitigungsanspruch*“ würde die Systematik des dUWG „*unterlaufen*“. ⁵⁹⁾

Legt man die auch in der deutschen Literatur geteilte⁶⁰⁾ Prämisse des BGH zugrunde, wonach sich lauterkeitsrecht-

liche Ansprüche systematisch in das im UWG verbrieft Ansprüche regime einpassen müssen, wobei die Rückzahlung von rechtswidrig erhobenen Entgelten eben Verschulden des Verwenders voraussetzt, lassen sich diese Überlegungen auch in Österreich fruchtbar machen.⁶¹⁾ Gegen die Übertragbarkeit auf die Österreich ließe sich zwar einwenden, dass sich der BGH in seiner binnensystematischen Analyse primär auf § 10 dUWG stützt,⁶²⁾ der einen verschuldensabhängigen Gewinnabschöpfungsanspruch vorsieht, und damit eine Norm, zu der sich im österreichischen Recht trotz entsprechender Diskussion⁶³⁾ im Vorfeld der UWG-Novelle 2007⁶⁴⁾ gerade kein Gegenstück findet.⁶⁵⁾ Allerdings dürfte der BGH den verschuldensabhängigen Verbraucherschadenersatz genauso als Argument dafür ansehen, dass Verbände aus dem dUWG keinen verschuldensunabhängigen Rückzahlungsanspruch – der in der deutschen Literatur auch schon als „*Schadenersatzanspruch zugunsten Dritter*“⁶⁶⁾ bezeichnet wurde – ableiten können.

Dass sich der BGH bei der Annahme eines verschuldensunabhängigen Rückzahlungsanspruchs auch am Konflikt mit dem nur verschuldensabhängig zustehenden Verbraucherschadenersatz stößt,⁶⁷⁾ zeigen nämlich die für sein systematisches Argument zitierten Belegstellen: *Büscher* betont, dass ein verschuldensunabhängiger Rückzahlungsanspruch deshalb abzulehnen sei, weil er „*sich in der Rechtsfolge mit dem auf Schadenersatz gerichteten verschuldensabhängigen Anspruch aus § 9 [d]UWG decken*“ würde,⁶⁸⁾ und in der vom BGH

55) So auch *Halfmeier*, VuR 2018, 188 (196).

56) BGBl I 2022/110.

57) Nach dem Wortlaut von § 16 Abs 1 UWG kommt ein derartiger Schadenersatzanspruch nur bei unlauteren Geschäftspraktiken, nicht aber bei sonstigen unlauteren Handlungen in Betracht, als die der OGH die Verwendung rechtswidriger AGB aber einzustufen scheint (OGH 23.02.2010, 4 Ob 99/09a Pkt 3.1. und 3.2.; krit etwa *Schopper*, *ecolx* 2010, 684 [685 ff]). Das dürfte auch der gesetzgeberischen Intention entsprechen (ErläRV 1530 BlgNR 27. GP 7), wenngleich es wenig geglückt ist, dass § 1 UWG auch für sonstige unlautere Handlungen als eigenständige Anspruchsgrundlage für Schadenersatzansprüche konstruiert zu sein scheint; die Einschränkung auf unlautere Geschäftspraktiken könnte sich dann nur aus dem Hinweis ergeben, dass Schadenersatz „im Sinne des § 16“ zusteht. Am systematischen Argument ändert das jedenfalls nichts, wie auch die deutsche Rechtslage zeigt, wo der Rechtsbruchtatbestand vom Verbraucherschadenersatz ausgenommen ist (§ 9 Abs 2 Satz 2 dUWG): In der Literatur wird dieser Umstand sogar

zur Bekräftigung dieses Arguments herangezogen – wenn der Gesetzgeber nicht einmal einen lauterkeitsrechtlichen Schadenersatzanspruch anordnet, dann solle den Umweg des § 8 dUWG nicht ein im Ergebnis deckungsgleicher, aber verschuldensunabhängiger lauterkeitsrechtlicher Anspruch bestehen (*Büscher*, WRP 2023, 513, 639 [646]); zur ebenso die Systematik des UWG ins Treffen führenden Entscheidung des BGH sogleich bei FN 59.

58) Knapp vor Inkrafttreten des MoRUG II OGH 16.12.2021, 4 Ob 49/21s; davor schon 24.02.1998, 4 Ob 53/98t.

59) BGH 11.09.2024, I ZR 168/23 Rz 36.

60) Vgl zum Verhältnis von Beseitigung und Schadenersatz auch *Baldus/Siedler*, BKR 2018, 412 (416 f); *Bunte*, ZIP 2016, 956 (960); *Büscher*, WRP 2023, 513, 639 (646); *Herresthal* in MüKoHGB VI⁵ Teil 1, A. Das Giroverhältnis Rz 570; *Osburg*, ZBB 2019, 384 (390); weiters im Zusammenhang mit § 10 dUWG erwägend *Meller-Hennich*, JZ 2018, 623 (632).

61) Vgl *Görg*, RdW_digitalOnly 2024/54, Pkt 2.1.2.

62) BGH 11.09.2024, I ZR 168/23 Rz 36.

63) Vgl etwa *Müller*, UWG kompakt³ 130 f.

64) BGBl I 2007/79.

65) Vgl *Görg*, RdW_digitalOnly 2024/54, Pkt 2.1.2.; *Leupold*, VbR 2024, 1 (1).

66) *Vander*, BKR 2024, 957 (962).

67) Das betont zum deutschen Recht in Reaktion auf die BGH-Entscheidung auch *Fritzsche*, becklink 2031840; weiters maßgebend auf die unterschiedlichen Voraussetzungen der §§ 8 und 9 dUWG abstellend etwa OLG Hamburg 21.03.2024, 5 U 128/22 Rz 97 ff.

68) *Büscher*, WRP 2023, 513, 639 (646). Auch *Herresthal* in MüKoHGB VI⁵ Teil 1, A. Das Giroverhältnis Rz 570 weist auf das Spannungsverhältnis zu verschuldensabhängigen Schadenersatzansprüchen hin; dass Verbrauchern „überhaupt keine eigenen Ansprüche“ zustünden, ist seit der Einführung des § 9 Abs 2 dUWG zwar überholt, ändert aber nichts: Wenn sie nunmehr einen verschuldensabhängigen Anspruch haben, passt ein deckungsgleicher verschuldensunabhängiger Anspruch genauso wenig in Bild wie davor.

herangezogenen Vorentscheidung heißt es an der verwiesenen Stelle explizit, es müsse „*der Gefahr begegnet werden, daß das auf dem Verschuldensgrundsatz aufbauende Schadenersatzrecht durch eine verschuldensunabhängige Haftung auf Beseitigung unterlaufen wird*“.⁶⁹⁾

Was das heißt, illustriert ein 2021 vom OGH entschiedener schadenersatzrechtlicher Fall:⁷⁰⁾ Dort verlangten die Kläger nach einem Einbruch Ersatz für den gestohlenen Inhalt eines Safes. Da der Safe nicht der von der Herstellerin angepriesenen Sicherheitsklasse entsprachen und der Versicherer den Schaden deshalb nicht gedeckt hatte, nahmen die Verbraucher den Hersteller des Safes in Anspruch. Der 4. Senat entschied dort unter Hinweis auf den Irreführungstatbestand des § 2 UWG,⁷¹⁾ dass den Verbrauchern Schadenersatzansprüche zustehen können, was aber – im konkreten Fall naheliegendes – Verschulden der Herstellerin voraussetzt.

Die ausbleibende Deckung durch den Versicherer war aber natürlich auch eine „*Folge*“ des unlauteren Verhaltens der Herstellerin, und dennoch ist natürlich – und zu Recht – noch niemanden auf die Idee gekommen, in derartigen Fallkonstellationen auf § 15 UWG zurückzugreifen; niemand wird behaupten, dass die Safeherstellerin die Verbraucher aufgrund eines verschuldensunabhängigen „*Folgenbeseitigungsanspruchs*“ schadlos halten muss, noch dazu, wenn dieser Anspruch nicht einmal den Verbrauchern selbst, sondern Verbänden und Mitbewerbern zusteht.⁷²⁾ Dafür ist der wettbewerbsrechtliche Beseitigungsanspruch auch nicht gemacht: Er dient eben „*nur der Zukunftssicherung, aber nicht – wie der Schadenersatzanspruch – dem Schadensausgleich und damit der Vergangenheitsbewältigung*“.⁷³⁾

Dass Verbraucher in Fällen, in denen ihnen aufgrund unwirksamer AGB Entgelte verrechnet werden, anders als im Safe-Fall regelmäßig auch ein eigener verschuldensunabhängiger Beseitigungsanspruch zusteht, ändert innerhalb der Logik des BGH nichts: Auch im ihm vorliegenden Fall hatten die Verbraucher einen verschuldensunabhängigen Anspruch auf Herausgabe der dort zu Unrecht vorenthaltenen Beträge.⁷⁴⁾ Das hat aber nichts mit der Frage zu tun, ob sich ein verschuldensunabhängiger Anspruch auch aus dem UWG ableiten lässt, wenn das UWG nur verschuldensabhängigen Verbraucherschadenersatz kennt, was für den BGH entscheidend war. Vor diesem Hintergrund ließe sich ein mit individuellen Schadenersatzansprüchen deckungsgleicher, verschuldensunabhängiger „*Folgenbeseitigungsanspruch*“ aber auch in Österreich nicht frictionsfrei ins System des UWG einpassen.

4.3. Fehlende Koordination mit Individualansprüchen

Die regelmäßig bestehenden Individualansprüche der Verbraucher eröffnen aber ein weites Feld an Zusatzproblemen. Nähme man das Bestehen eines auf Rückzahlung gerichteten „*Folgenbeseitigungsanspruchs*“ an, wäre nämlich nicht klar, wie dieser mit inhaltlich parallelaufenden Individualansprüchen von Verbrauchern zu koordinieren ist.

Das beginnt schon im materiellen Recht: In der Literatur wird dabei eine Reihe an Problemen aufgezeigt, die das Nebeneinander von Verbands- und Individualanspruch mit sich brächte – von der Möglichkeit der Aufrechnung⁷⁵⁾ über den

Vergleichsschluss⁷⁶⁾ bis hin zum Bestehen von Zurückbehaltungsrechten.⁷⁷⁾ *Perner/Spitzer* haben außerdem die Frage aufgeworfen, ob im UWG-Prozess das Prinzip der kundenfeindlichsten Auslegung gilt oder nicht.⁷⁸⁾ Verneint man sie, müsste man wohl schon im Verbandsverfahren für jeden einzelnen Verbraucher prüfen, ob die Klausel wirksam ist.⁷⁹⁾ Bejaht man sie hingegen, wäre zu überlegen, ob dem Verwender gegenüber dem Einzelnen nicht doch die Berufung darauf möglich sein müsste, dass die Klausel im Individualverhältnis wirksam ist.⁸⁰⁾ Dass die Beurteilung ein und derselben Klausel im Verbands- und im Individualverfahren zu unterschiedlichen Ergebnissen führen kann, ist ja auch in der Judikatur anerkannt.⁸¹⁾

Kompliziert ist schließlich auch die Verjährung: Die individuellen Beseitigungsansprüche werden dabei typischerweise einer drei- oder 30-jährigen Verjährung unterliegen. Lauterkeitsrechtliche Ansprüche verjähren hingegen grundsätzlich sechs Monate ab Kenntnis des Anspruchsberechtigten von Gesetzesverletzung und Person des Verpflichteten, jedenfalls aber binnen drei Jahren nach Gesetzesverletzung (§ 20 Abs 1 UWG); just der Beseitigungsanspruch soll aber solange weiter zustehen, wie „*ein gesetzwidriger Zustand fortbesteht*“ (Abs 2). Soll das aber heißen, dass der „*Folgenbeseitigungsanspruch*“ der Verbände unverjährbar ist und sie ihn auch noch geltend machen können, wenn die Individualansprüche der Verbraucher schon verjährt sind?⁸²⁾

Mit dem Zweck der Verjährung des Individualanspruchs, dass der Schuldner irgendwann einmal Klarheit darüber haben soll, ob er in Anspruch genommen wird oder nicht,⁸³⁾ würde das jedenfalls

69) BGH 01.12.1995, V ZR 9/94 Pkt I.2. (in der juris-Veröffentlichung: Rz 13).

70) OGH 16.12.2021, 4 Ob 49/21s; zur Aktivlegitimation von Verbrauchern nach dem UWG schon vor Inkrafttreten des MoRUG II siehe bei FN 58.

71) Zu *in concreto* naheliegenden allgemeinzivilrechtlichen Anspruchsgrundlagen *Heil*, EvBl 2022/89.

72) Vgl auch *Köhler*, WRP 2019, 269 (275); siehe weiters *Kruis*, ZIP 2019, 393 (398), der betont, dass „*die bloße Kausalität*“ gerade nicht genügt, um einen Beseitigungsanspruch zu begründen.

73) *Köhler*, WRP 2019, 269 (275); ähnlich *Osborg*, ZBB 2019, 384 (389 f).

74) Zum Sachverhalt bei FN 140.

75) *Görg*, RdW digitalOnly 2024/54, Pkt 2.1.1.; *Köhler*, WRP 2019, 269 (276); *Scherer*, VuR 2019, 243 (245); *Schilken* in FS 200 Jahre Carl Heymanns Verlag 125 (135); siehe auch *Stadler* in FS Schilken 481 (491).

76) *Görg*, RdW digitalOnly 2024/54,

Pkt 2.1.1.

77) *Köhler*, WRP 2019, 269 (276); *Scherer*, VuR 2019, 243 (246).

78) *Perner/Spitzer*, ÖJZ 2024, 905 (905).

79) Zur damit einhergehenden Notwendigkeit zu wissen, wer die Verbraucher sind, und der damit korrespondierenden Bestimmtheit der Klage noch unten 4.7.

80) Vgl schon *Bollenberger*, ÖBA 2016, 26 (37); überhaupt gegen die Anwendung des Prinzips der kundenfeindlichsten Auslegung, sofern es um ein „*Sich-Berufen*“ geht – was dann wohl schon im Verbandsprozess dann eine individuelle Prüfung nötig machen würde – *Pabel*, RdW 2022, 760 (761 f).

81) Ausf jüngst 4 Ob 4/23a Rz 38 ff.

82) Diese Erwägung zeigt im Übrigen, dass der gesetzwidrige Zustand, der dem Beseitigungsanspruch des § 15 UWG vorschwebt, in AGB-Fällen nicht darin liegen kann, dass Verbrauchern Geld zurückzuzahlen ist. Dementsprechend wird in Deutschland festgehalten, dass

„*das Haben von Geld als solches wettbewerbsrechtlich neutral*“ ist (*Hofmann* in *Peifer*, UWG III³ § 8 Rz 111; dem explizit folgend OLG Nürnberg 18.07.2023, 3 U 3203/22; ähnlich *Baldus/Siedler*, BKR 2018, 412 [417]; *Bunte*, ZIP 2016, 956 [960]; *Büscher*, WRP 2023, 513, 639 [643]; *Köhler*, WRP 2019, 269 [275]; *Kruis*, ZIP 2019, 393 [397 f, 401]; *Wollgarten/Bohne*, BKR 2022, 109 [115]; aA etwa *Bornkamm* in *Köhler/Bornkamm/Feddersen*, UWG⁴² § 8 Rz 1.108d; *Osborg*, ZBB 2019, 384 (388 f); wohl auch *Bode*, VuR 2022, 20 [25]) und der „*Störungszustand* [...] *in der Gefahr einer durch die Verwendung unwirksamer AGB hervorgerufenen fortgesetzten Fehlvorstellung der Verbraucher*“ bestehe (*Büscher*, WRP 2023, 513, 639 [642]); zum Informationsanspruch unten 5.

83) Zu den verschiedenen Verjährungszwecken etwa *S. Kietz* in *Schwimmann/Kodek*^{4.01} § 1451 ABGB Rz 2; *Vollmaier*, Verjährung 50 ff.

nicht zusammenpassen. In der deutschen Literatur⁸⁴⁾ und Judikatur⁸⁵⁾ wird die fehlende Kohärenz der Verjährungsregeln daher auch ganz allgemein als Argument gegen einen auf Rückzahlung gerichteten Folgenbeseitigungsanspruch angeführt. Dementsprechend wurde *de lege ferenda* der Vorschlag gemacht, dass „[s]innvollerweise [...] alle zu Unrecht eingenommenen Beträge zurückzuerstatten [sind], die zum Zeitpunkt der gerichtlichen Geltendmachung des Folgenbeseitigungsanspruchs im kollektiven Rechtsschutz noch nicht verjährt waren“;⁸⁶⁾ zur Lösung des Problems *de lege lata* trägt er freilich nichts bei.⁸⁷⁾

Derartige Ungereimtheiten gibt es indes nicht nur im materiellen Recht, auch prozessual führt ein auf Rückzahlung gerichteter „Folgenbeseitigungsanspruch“ auf abschüssiges Terrain: Als Problemfelder genannt werden etwa Rechtskrafterstreckung⁸⁸⁾ und Klagenhäufung,⁸⁹⁾ besonders intensiv diskutiert wird aber die Frage, ob der Rückzahlungsanspruch Streitanhängigkeit für etwaige Individualansprüche begründet oder nicht. *Stadler*, die *de lege ferenda* für die Einführung eines Rückzahlungsanspruch eintritt, hat dazu festgehalten, dass nach allgemeinen Regeln schon deshalb keine Streitanhängigkeit gegeben wäre, weil Streitgegenstände und Parteien von Verbands- und Individualprozess nicht dieselben wären.⁹⁰⁾

Das ist formal richtig, es lässt sich aber nicht bestreiten, dass jedenfalls materiell zweimal um denselben Rückzahlungsanspruch gestritten würde. Das verwirklicht genau jene Gefahr, der die Streitanhängigkeit und – als deren nachprozessuale Fortsetzung⁹¹⁾ – die (Einmaligkeitswirkung der) Rechtskraft entgegneten wollen: Der Beklagte soll sich eben nicht zweimal

in derselben Angelegenheit verteidigen müssen.⁹²⁾

An dieser Stelle kann weder das Verjährungs- noch das Streitanhängigkeitsproblem gelöst werden. Das ist aber auch nicht nötig: Gerade der Umstand, dass der im Raum stehende Rückzahlungsanspruch und die Individualansprüche weder auf materiell-rechtlicher noch auf prozessualer Ebene normative Koordination erfahren haben, spricht nämlich dagegen, einen derartigen „Folgenbeseitigungsanspruch“ überhaupt anzuerkennen: Nicht umsonst sind genau diese Problembereiche – Verjährung einerseits, Streitanhängigkeit andererseits – im Zuge der Umsetzung der neuen Verbandsklage mit der VRUN eigenständig geregelt worden (§ 628 Abs 4, § 635 ZPO): Es wäre jedenfalls überraschend, wenn das Gesetz zu einem Problembereich an der einen Stelle (VRUN) diffizilen Koordinationsaufwand treibt, ihn aber in einer nahezu identischen Situation (UWG) vollkommen ungelöst lässt.⁹³⁾

4.4. Spannungsverhältnis zum bestehenden System kollektiven Rechtsschutzes

Der Hinweis auf die Verbandsklage lenkt den Blick von technischen Einzelfragen dann auch zurück aufs große Ganze und zum vom BGH befürchteten Bruch „mit der Systematik des kollektiven Rechtsschutzes nach dem geltenden Recht“;⁹⁴⁾ Das VDUG – die deutsche Umsetzung der Verbandsklagen-RL – zeige gerade, wie sich das Gesetz die kollektiviert Durchsetzung von Ansprüchen vorstelle; diesem „vom Gesetzgeber austarierte[n] Konzept des kollektiven Rechtsschutzes“ einen UWG-Rückzahlungsanspruch an die Seite zu stellen, wäre damit nicht vereinbar.⁹⁵⁾

Dieses Verdikt überzeugt auch für Österreich, was nochmals an jenen Fall erinnert, in dem der OGH sich mit der Anwendbarkeit der §§ 28–30 KSchG auf Arbeitsverträge auseinandergesetzt hat. Dort hat der 9. Senat festgehalten: „Wäre der Gesetzgeber bei Einführung des ASGG [...] davon ausgegangen, dass bereits den in § 29 Abs 1 KSchG genannten Verbänden auch in Bezug auf Arbeitsverträge ein Klagerecht nach § 28 KSchG zugekommen wäre, dann wäre zwingend zu erwarten gewesen, dass er [...] zum Verhältnis der Verbandsklage nach dem KSchG zu den neu eingeführten besonderen Feststellungsverfahren nach § 54 Abs 1 und 2 ASGG Stellung bezieht“.⁹⁶⁾ Dieser Gedanke trägt auch im Verhältnis zwischen II. Hauptstück des KSchG und UWG. Denn selbst wenn man von einer parallelen Anwendbarkeit ausgeht:⁹⁷⁾ Wäre der Gesetzgeber der VRUN davon ausgegangen, dass den in § 14 UWG genannten Verbänden ein AGB-rechtlicher „Folgenbeseitigungsanspruch“ zukommt, der im Wesentlichen dasselbe Klagsziel hat wie die neu eingeführte Verbandsklage auf Abhilfe, dann wäre zu erwarten gewesen, dass er zum Verhältnis dieser Instrumente Stellung bezieht.

Ein auf Rückzahlung gerichteter „Folgenbeseitigungsanspruch“ sieht sich daher schon ganz allgemein einer Reihe von Bedenken ausgesetzt; seit Inkrafttreten der VRUN gilt es aber einen weiteren systematischen Aspekt zu berücksichtigen, der zeigt, dass er nicht ins Gesamtbild passt: Die neue Verbandsklage auf Abhilfe unterstreicht nämlich, dass sich das Gesetz die Bündelung individueller Ansprüche im Rahmen eines Opt-in-Modells vorstellt. Diese Weichenstellung würde durch eine über die Hintertür des UWG eingeführte *class action*, die noch

84) *Baldus/Siedler*, BKR 2018, 412 (419 f); *Büscher*, WRP 2023, 513, 639 (646 f); *Köhler*, WRP 2019, 269 (276); *Kruis*, ZIP 2019, 393 (403); siehe auch *Schmiederer*, Beseitigungsanspruch 165, 167 f, 230 ff.
85) Etwa OLG Nürnberg 18.07.2023, 3 U 3203/22 Rz 82; ein unterschiedliches verjährungsrechtliches Schicksal unter Annahme einer „atypischen Gesamtgläubigerschaft“ *obiter* – weil einen Rückzahlungsanspruch im Ergebnis dennoch verneinend – für unproblematisch haltend hingegen OLG Düsseldorf 10.08.2023, 20 U 102/22 Pkt B.I.3.b).
86) So der Vorschlag von *Rott*, VuR 2016, 109 (114).
87) Siehe auch *Görg*, RdW_digitalOnly 2024/54, Pkt 2.1.1. („anhand der *lex lata* kaum lösbar“); weiters *Kodek/Leupold* in *Wiebe/Kodek*, UWG² § 15 Rz 70/3; *Perner/Spitzer*, ÖJZ 2024, 905 (905).

88) *Dangl*, Richtlinie 193; *Görg*, RdW_digitalOnly 2024/54, Pkt 2.1.1.; *Kodek/Leupold* in *Wiebe/Kodek*, UWG² § 15 Rz 70/3; *Kruis*, ZIP 2019, 393 (401); *Osburg*, ZBB 2019, 384 (391 f); *Scherer*, VuR 2019, 243 (245 f); vgl auch *Stadler* in *FS Schilken* 481 (490 f); *Schilken* in *FS 200 Jahre Carl Heymanns Verlag* 125 (135).
89) *Görg*, RdW_digitalOnly 2024/54, Pkt 2.1.1.; *Scherer*, VuR 2019, 243 (246 f).
90) *Stadler* in *FS Schilken* 481 (490); vgl auch *Osburg*, ZBB 2019, 384 (391); *Schilken* in *FS 200 Jahre Carl Heymanns Verlag* 125 (135); für *Dangl*, Richtlinie 193 führt das aber „zu völlig sachwidrigen Ergebnissen“.
91) *RS0109015*; *Geroldinger* in *Kodek/Oberhammer*, ZPO-ON § 411 Rz 17.
92) Daneben dienen Streitanhängigkeit und Rechtskraft durch die Verhinderung

mehrfacher Inanspruchnahme der Gerichte natürlich auch öffentlichen Interessen, etwa der Schonung von Justizressourcen; vgl zu all dem exemplarisch *Fasching*, Lehrbuch² Rz 1183 („öffentliche[s] Rechtspflegeinteresse trifft mit dem Parteienschutz zusammen“), 1498; ausf im Zusammenhang mit der Rechtskraft *Schindl*, Vorfrage 48 ff, insb 61 f.
93) Vgl auch *Kruis*, ZIP 2019, 393 (399); *Schmiederer*, Beseitigungsanspruch 230, 232 f.
94) BGH 11.09.2024, I ZR 168/23 Rz 33.
95) BGH 11.09.2024, I ZR 168/23 Rz 37; zust *Barth*, GRUR-Prax 2024, 694 (694); *Ullmann*, jurisPR-WettbR 10/2024, Anm 1; *von Wallenberg*, ZIP 2024, 2697 (2698); vgl auch *Herresthal* in *MüKoHGB VI⁵ Teil 1, A*. Das Giroverhältnis Rz 570.
96) OGH 18.12.2014, 9 Oba 113/14d Pkt 5.4.; vgl zu diesem Fall bei FN 30.
97) Vgl oben 3.1.

dazu keine Opt-out-Möglichkeit vor-
sieht,⁹⁸⁾ konterkariert.⁹⁹⁾

Auch die Anfang 2024 gestellte For-
derung *Leupolds*, aus § 15 UWG einen
Rückzahlungsanspruch abzuleiten, galt
ja „jedenfalls bis zur Umsetzung der
[Verbandsklagen-]RL“, und auch das pri-
mär mit Blick auf „bei den für ‚Klausel-
fälle‘ typischen Bagatell- und Streuschä-
den“.¹⁰⁰⁾ Mit ähnlicher Stoßrichtung
wurde im Nachgang der Entscheidung
des BGH kritisiert, dass „der Gesetzgeber
seit Jahren an unübersichtlichen Fronten
und ohne grundlegendes Konzept damit
[kämpft], auf Massen- und Streuschäden
zu reagieren“, was dagegen spräche, aus
der Konstruktion des VDUG ein systema-
tisches Argument abzuleiten.¹⁰¹⁾

Dass rationale Apathie bei Bagatell-
und Streuschäden¹⁰²⁾ dazu führt, dass
Ansprüche nicht geltend gemacht wer-
den,¹⁰³⁾ ist nach Jahrzehnten an Dis-
kussion über kollektiven Rechtsschutz
inzwischen eine Binsenweisheit. Sie hat
auch nichts an Wahrheitsgehalt ein-
gebüßt, die Frage nach dem Umgang
damit ist aber eine rechtspolitische, zu
der man unterschiedlicher Meinung sein
kann; *Kodek/Dangl* etwa halten die
Einführung eines Verbänden zustehen-
den „Folgenbeseitigungsanspruchs“ auch
in Bagatellfällen für „nicht unbedenk-
lich“.¹⁰⁴⁾ Selbst wenn man ihn aber für
nötig hält, läge es am Gesetzgeber, ihn
einzuführen.¹⁰⁵⁾

Es bleibt daher beim Ergebnis des
BGH, das *mutatis mutandis* auch für
Österreich gilt: Der österreichische Ge-
setzgeber hat sich bei der Umsetzung der
Verbandsklagen-RL wie sein deutsches
Gegenstück nun einmal ganz allgemein –
und daher auch bei Bagatell- und Streu-
schäden – für die Notwendigkeit eines
Opt-ins entschieden.

4.5. Unklares Verhältnis zum Dispositionsgrundsatz

Mit der Wahl des Opt-in-Mechanismus
im Rahmen der Verbandsklage auf Ab-
hilfe hat sich der Gesetzgeber im Übrigen
auch zum sonst herrschenden Disposi-
tionsgrundsatz bekannt, der als prozessua-
le Verlängerung der Privatautonomie¹⁰⁶⁾
zu den Hauptgrundsätzen des Zivilpro-
zesses gezählt wird:¹⁰⁷⁾ Rechtsschutz
erhält eben nur, wer Rechtsschutz aktiv
in Anspruch nimmt, sei es im Wege der
Individualklage, durch Beitritt zu einer
Verbandsklage auf Abhilfe oder – auf
Umwegen – im Zuge einer Sammelklage
österreichischer Prägung.¹⁰⁸⁾

Dagegen hat *Stadler* betont, dass der
Dispositionsgrundsatz bei einem *de lege
ferenda* zu schaffenden AGB-rechtlichen
Beseitigungsanspruch nicht tangiert wäre;
immerhin mache der Verband dann einen
eigenen Anspruch geltend.¹⁰⁹⁾ Auch das
ist formell sicherlich richtig, es lässt sich
aber nicht leugnen, dass im Ergebnis mit
der Einführung eines eigenen Verbands-
anspruchs eine „Veränderung des Pri-

vatrechts als Individualrecht“ verbunden
ist, wenn dieser „unter Umständen sogar
gegen den Willen und die tatsächlichen
Interessen des betroffenen Privatrechts-
trägers“ durchgesetzt wird:¹¹⁰⁾ Ein Ver-
band, der über einen „Folgenbeseiti-
gungsanspruch“ die Rückzahlung von
individuell zu Unrecht vereinnahmten
Entgelten an individuelle Verbraucher
verlangt, prozessiert materiell über indivi-
duelle Ansprüche und damit fremde Rech-
te. Ob der Verband wie bei der Verbands-
klage auf Abhilfe als Prozessstandschafter
tätig wird¹¹¹⁾ oder man ihm formal einen
eigenen Anspruch zugesteht, macht dabei
im Ergebnis keinen Unterschied.

Die Diskussion um den Umgang mit
Bagatell- und Streuschäden sollte außer-
dem nicht den Blick darauf verstellen,
dass als „Folge“ lauterkeitswidrigen Han-
dels auch Schäden entstehen können, in
denen rationale Apathie keine Rolle spielt.
Im Fall des in einer zu hohen Sicherheits-
klasse eingeordneten Safes¹¹²⁾ ging es
bspw um EUR 60.000 und auch im AGB-
Recht sind Konstellationen vorstellbar, in
denen aufgrund unwirksamer AGB hohe
Individualansprüche bestehen, wenn man
etwa an prozentuell von der Kreditsumme
berechnete Bearbeitungsgebühren denkt.
Eine Einschränkung auf Fälle mit gerin-
gen Schadenssummen, bei denen der ein-
zelne sonst von der Anspruchsverfolgung
Abstand nehmen würde, wäre bei einem
aus § 15 UWG abgeleiteten allgemeinen
„Folgenbeseitigungsanspruch“ aber nicht
möglich.¹¹³⁾

98) *Leupold*, VbR 2024, 1 (1) möchte
§ 15 UWG – freilich ohnehin nur bis
zur Umsetzung der Verbandsklagen-RL
(sogleich bei FN 100) – „iS eines
richtlinienkonformen (Opt-out-)Rück-
zahlungsanspruchs des Verbands aus-
legen“, wobei unklar bleibt, wie der
Opt-out-Mechanismus funktionieren soll.
99) Vgl auch *Dangl*, Richtlinie 192; *Görg*,
RdW digitalOnly 2024/54, Pkt 2.1.1.;
Perner/Spitzer, ÖJZ 2024, 905 (905); für
Deutschland etwa *Schultheiß*, WM 2019,
9 (16).
100) *Leupold*, VbR 2024, 1 (1); vgl nun-
mehr *Leupold/Eder*, VbR 2024, 84 (88);
auch die Stellungnahmen von *ders* in
Reiffenstein/Blaschek, Jahrbuch 2021 71
(105) sowie *Kodek/Leupold* in Anzen-
berger/Mayr/Trenker, Zivilverfahrens-
recht VI 125 (139 f, 165) sind Vorschläge
zur Umsetzung der Verbandsklagen-RL,
denen der Gesetzgeber nicht gefolgt ist;
gegen eine derartige Umsetzung auch
Dangl, Richtlinie 190 ff; *Kodek/Dangl*
in Anzenberger/Klauser/Nunner-Kraut-
gasser, Rechtsschutz 105 (116 f).
101) *Unsel*, NJW 2024, 3152 (3156 f).
102) Zur Abgrenzung von sonstigen Massen-
schäden, bei denen sich zwar das Problem
stellt, in vielen Parallelverfahren ähnliche
Tat- und Rechtsfragen klären zu müssen,
aber nicht jenes der rationalen Apathie,
Kodek in FS Nowotny 127 (147 ff);
Spitzer in GedS Rebhahn 573 (585 f).
103) Vgl nur *Wagner* in Casper/Janssen/

Pohlmann/Schulze, Weg 41 (52 f).
104) *Kodek/Dangl* in Anzenberger/Klauser/
Nunner-Krautgasser, Rechtsschutz 105
(116); vgl auch *Dangl*, Richtlinie 190 ff;
differenziert auch der Vorschlag von
Kodek in FS Nowotny 127 (144 ff).
105) Explizit auch *Voit*, Sammelklagen 155.
106) *Fasching*, Lehrbuch² Rz 642; *Gerol-
dinger* in *Kodek/Oberhammer*, ZPO-ON
§ 405 Rz 1.
107) *Kodek/Mayr*, Zivilprozessrecht⁶ Rz 68 ff.
108) Siehe *Kohlreiter*; ZVers 2020, 299
(303 f); *Perner/Spitzer*, ÖJZ 2024, 905
(905); aus Deutschland etwa *Köhler*,
WRP 2019, 269 (276); *Kruis*, ZIP 2019,
393 (403); *Schmiederer*; Beseitigungs-
anspruch 234 ff; vgl auch *Ullmann*,
jurisPR-WettbR 10/2024, Anm 1: „Es
sollte schließlich der Verbraucher selbst
verantworten, ob er die Gebühr von 2,50
Euro als quantität negligible behandelt
oder nicht“.
109) *Stadler* in FS Schilken 481 (493 f); ten-
denziell ähnlich, aber zurückhaltender
Schilken in FS 200 Jahre Carl Heymanns
Verlag 125 (135).
110) *Fasching*, Lehrbuch² Rz 642. Ob von un-
wirksamen AGB betroffene Verbraucher
ihre Ansprüche tatsächlich bewusst nicht
verfolgen, etwa weil sie „wegen einer
fortbestehenden Geschäftsbeziehung [...] zu
Rechtsfrieden führende Verjährung
des Anspruchs eintreten“ lassen wollen
(vgl *Kruis*, ZIP 2019, 393 [403]; vgl auch
Schmiederer; Beseitigungsanspruch 165),

macht als faktische Frage wohl keinen
Unterschied für die getroffene Wertungs-
entscheidung des Gesetzgebers.
111) Vgl etwa *Scholz-Berger*, ecoloex 2024, 583
(583 mit FN 7).
112) OGH 16.12.2021, 4 Ob 49/21s; vgl bei
FN 70.
113) Probleme in der Grenzziehung ortet auch
Köhler, WRP 2019, 269 (275). Ähnliches
gilt für das Argument der vereinfachten
Abwicklung von Massenschäden (zur
Abgrenzung FN 102): Unlautere Hand-
lungen können auch zu sehr individua-
lisierten Schäden führen, wie wiederum
der Safe-Fall zeigt; und auch bei AGB
ist denkbar, dass diese nur wenigen Ver-
trägen zugrunde gelegt wurden (zur Fra-
ge, ob AGB begriffsnotwendig für eine
„Vielzahl“ von Verträgen vorformuliert
sind, etwa *Kellner*, Rechtsbegriff 270 ff;
Kletečka in Aicher/Holoubek, Schutz 133
[134 ff]). Nicht umsonst ist aber die For-
derung nach einen Opt-out-Mechanismus
de lege ferenda, die die Präsidentinnen
und Präsidenten der Oberlandesgerichte,
des Kammergerichts, des Bayerischen
Obersten Landesgerichts und des Bun-
desgerichtshofs in ihren „Münchener
Thesen zum Zivilprozess der Zukunft“
aufgestellt haben, explizit auf Massenver-
fahren begrenzt (Münchener Thesen zum
Zivilprozess der Zukunft [2024] These
B.3).

Dazu passt, dass auch *Stadler* im Ergebnis das materielle Spannungsverhältnis eines „Folgenbeseitigungsanspruchs“ zum Dispositionsgrundsatz erkennt. Sie hält dem Umstand, dass ein derart verstandener Beseitigungsanspruch „für den Einzelnen ungefragt einen Vorteil mit sich bringt“, dann auch nur für „eine im Präventionsinteresse hinnehmbare Folge“, und auch das nur in einem „eng definierten Anwendungsbereich“ des *de lege ferenda* zu schaffenden AGB-Beseitigungsanspruch¹¹⁴⁾ – eine Einschränkung, die bei einer Begründung über § 15 UWG nicht möglich ist.

Damit zeigt sich: Ein in AGB-Fällen auf Rückzahlung gerichteter lauterkeitsrechtlicher „Folgenbeseitigungsanspruch“ passt nicht mit dem Dispositionsgrundsatz zusammen und lässt sich generell nur schwer mit den nationalen Strukturen des kollektiven Rechtsschutzes in Einklang bringen.

4.6. Europarechtliche Notwendigkeit eines Verbands-Rückzahlungsanspruchs?

Was bleibt, ist die Frage, ob diese nationalen Prinzipien europarechtlichen Notwendigkeiten weichen müssen. Sofern für einen „richtlinienkonformen (Opt-out-)Rückzahlungsanspruch“ vor Umsetzung der Verbandsklagen-RL „*effet utile*“ und „richtlinienkonforme Auslegung“ ins Treffen geführt wurden,¹¹⁵⁾ ist aber wohl festzuhalten, dass die Verbandsklagen-RL keinen Opt-out-„Folgenbeseitigungsanspruch“ verlangt, mit dem der Verband aus eigenem und ohne Zustimmung der betroffenen Verbraucher auf Leistung an diese klagen kann. Der EU-Gesetzgeber respektiert darin den Dispositionsgrundsatz und überlässt die Wahl zwischen Opt-in- oder Opt-out-Lösung explizit den Mitgliedstaaten.¹¹⁶⁾

Will man das Europarecht in Stellung bringen, müssten es daher andere Rechtsakte sein, die § 15 UWG zum AGB-rechtlichen „Folgenbeseitigungsanspruch“ mutieren lassen. Zwei liegen *prima facie* nahe: die sich mit unlauterem Wettbewerb beschäftigende RL über unlautere Geschäftspraktiken (UGP-RL)¹¹⁷⁾ und die auf AGB zugeschnittene Klausel-RL.¹¹⁸⁾

Beide Richtlinien machen allerdings nur recht vage Vorgaben: Nach Art 11 Abs 1 UAbs 1 UGP-RL sollen Mitgliedstaaten „geeignete und wirksame Mittel zur Bekämpfung unlauterer Geschäftspraktiken“ vorsehen, was im Weiteren zwar noch näher ausgeführt wird; von einem Anspruch, mit dem Verbänden die Möglichkeit eingeräumt wird, verschuldensunabhängig die „Beseitigung“ jedweder „Folgen“ unlauterer Handlungen zu verlangen, ist aber nicht die Rede.

Ganz ähnlich verlangt Art 7 Abs 1 Klausel-RL „angemessene und wirksame Mittel“ gegen die Verwendung rechtswidriger AGB; Abs 2 sieht explizit vor, dass „Organisationen, die nach dem innerstaatlichen Recht ein berechtigtes Interesse am Schutz der Verbraucher haben, [...] die Gerichte [...] anrufen können, damit diese darüber entscheiden, ob Vertragsklauseln, die im Hinblick auf eine allgemeine Verwendung abgefaßt sind, mißbräuchlich sind“. Das ist freilich durch die auf Unterlassung gerichtete Verbandsklage des II. Hauptstücks des KSchG gewährleistet.¹¹⁹⁾ Einen Verbänden zustehenden „Folgenbeseitigungsanspruch“ ordnet somit auch Art 7 Klausel-RL nicht an, wie nicht zuletzt die in diesem Zusammenhang ohnehin häufig zitierten¹²⁰⁾ Schlussanträge von Generalanwältin *Trstenjak* in der Rechtssache *Invitel* belegen. Sie hält fest, dass Art 7 Klausel-RL im Kollektivverfahren gerade „keine Anpassung der Vermögensverhältnisse an den gesetzeskonformen Rechtszustand“ verlange.¹²¹⁾

Beide Richtlinien sind mit der Modernisierungs-RL (auch: Omnibus-RL)¹²²⁾ novelliert worden und verlangen seither wortgleich, dass Mitgliedstaaten Vorschriften über Sanktionen erlassen, „die bei Verstößen gegen die gemäß dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften zu verhängen sind, und treffen alle für die Anwendung der Sanktionen erforderlichen Maßnahmen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein“ (Art 13 UGP-RL; Art 8b Klausel-RL). Beides hat der österreichische Gesetzgeber umgesetzt, in beiden Fällen hat er aber keine Notwendigkeit für eine über bestehende Unterlassungsansprüche hinausgehende „Folgenbeseitigung“ gesehen:

- Im Lauterkeitsrecht erfolgte die Umsetzung mit dem MoRUG II:¹²³⁾ Zum einen wurden bestimmte wettbewerbswidrige Handlungen zu Verwaltungsübertretungen erklärt (§ 22 UWG), zum anderen die Höchstsätze der im Rahmen der Unterlassungsexekution zu verhängenden Geldstrafen erhöht (§ 23 UWG).¹²⁴⁾ Der Gesetzgeber hielt nämlich nur „eine behutsame Anpassung“ für nötig; die „grundsätzliche Effektivität der bestehenden Sanktionen in Form der Unterlassungsklagen“ war für ihn „durch das Barometer zur Lage der Verbraucher („Consumer Conditions Scoreboard“ [...])“ bestätigt.¹²⁵⁾
- Im mit dem MoRUG (I)¹²⁶⁾ novellierten AGB-Recht hat der Gesetzgeber überhaupt von der in Art 8b Abs 2 Klausel-RL vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Sanktionen „auf die Fälle [zu] beschränken, [...] in denen ein Gewerbetreibender Vertragsklauseln, die in einer rechtskräftigen Entscheidung gemäß Art 7 Abs 2 [Klausel-RL] für missbräuchlich befunden wurden, weiter verwendet“.¹²⁷⁾ Er hat daher

114) *Stadler* in FS Schilken 481 (494).

115) *Leupold*, VbR 2024, 1 (1).

116) RL (EU) 2020/1828 ErwGr 43; vgl auch *Kodek*, ÖJZ 2022, 305 (310); *Perner/Spitzer*, ÖJZ 2023, 513 (513). *Loewit/Eichmeyer*, ÖJZ 2020, 1057 (1061 ff) weisen darauf hin, dass eine Opt-out-Lösung mit dem Dispositionsgrundsatz nicht im Widerspruch stehen muss, wenn und weil Betroffene die Möglichkeit haben, aus dem Verfahren hinauszuoportieren; zumindest eine Einschränkung des traditionellen Verständnisses, wonach der jeweils Betroffene von sich aus aktiv werden muss, um Rechtsschutz zu erhalten (vgl oben bei FN 107), bringt ein Opt-out-System aber natürlich schon mit sich (*Konecny* in Fasching/Konecny II/1³ Einl Rz 6). Jedenfalls muss zur Wahrung des

Dispositionsgrundsatzes „aber – sowohl theoretisch als auch faktisch – die Möglichkeit bestehen, aus der Gruppe hinauszuoportieren“ (*Loewit/Eichmeyer*, ÖJZ 2020, 1057 [1062]). Dass ein Opt-out des einzelnen Verbrauchers beim UWG-Folgenbeseitigungsanspruch möglich wäre, ist hingegen nicht ersichtlich (vgl schon FN 98).

117) RL 2005/29/EG.

118) RL 93/13/EWG.

119) Vgl auch ErläutRV 1529 BlgNR 27. GP 16 f.

120) Vgl *Görg*, RdW_digitalOnly 2024/54 Pkt 2.3.; *Stadler* in FS Schilken 481 (484 FN 18); *Witt* in Ulmer/Brandner/Hensen, AGB-Recht¹³ § 1 UKlaG Rz 68; vgl auch BGH 14.12.2017, I ZR 184/15 Rz 38, der unter Berufung auf die Schlussanträge

nicht einmal einen Informationsanspruch für nötig hält (dazu unten 5.3.); aA wohl *Klocke*, VuR 2013, 203 (206); *Micklitz/Reich* in FS Magnus 631(649 f) *Micklitz/Rott* in MüKoZPO III⁶ § 1 UKlaG Rz 6; *Reich*, evur 2014, 63 (77);

121) Schlussanträge C-472/10 *Invitel* Rz 75.

122) RL (EU) 2019/2161.

123) BGBI I 2022/110.

124) Zum ebenso mit dem MoRUG II novellierten § 16 UWG, der Verbrauchern nunmehr explizit die Aktivlegitimation für Schadenersatzansprüche einräumt, siehe bei FN 56.

125) ErläutRV 1530 BlgNR 27. GP 8.

126) BGBI I 2022/109

127) Explizit darauf verweisend ErläutRV 1529 BlgNR 27. GP 9.

nur bei der Unterlassungsexekution nachgeschärft und in § 32a KSchG Kriterien festgehalten, auf die im Rahmen der Unterlassungsexekution (§§ 355 ffEO) besonders zu achten ist (Abs 1), sowie in bestimmten Fällen die Höchstgrenzen für im Rahmen der Zwangsvollstreckung vollhängte Geldstrafen erhöht (Abs 2).

Beides überrascht auch nicht: Die Anordnung, wonach der nationale Gesetzgeber Sanktionen bei Verstößen gegen EU-Recht vorzusehen und „alle für die Anwendung der Sanktionen erforderlichen Maßnahmen“ zu treffen habe, wobei die Sanktionen „wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein müssen“, ist eine altbekannte Floskel des Unionsgesetzgebers. Seit der Modernisierungs-RL finden sich wortgleiche Aufforderungen nicht nur in der UGP-RL und der Klausel-RL, sondern auch in Art 8 Preisangaben-RL¹²⁸⁾ und Art 24 Verbraucherrechte-RL.¹²⁹⁾ Schon länger bekannt ist sie bspw aus Art 103 Zahlungsdienste-RL,¹³⁰⁾ aber auch Art 13 Energieeffizienz-RL,¹³¹⁾ Art 113 Medizinprodukte-VO¹³²⁾ oder – eher entlegen – Art 13 der Verordnung „über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Mali“¹³³⁾ enthalten entsprechende Vorschriften. Dass der Unionsgesetzgeber hinter der allgemein gehaltenen Anordnung wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender Sanktionen dann aber ausgerechnet in UGP- und Klausel-RL einen wettbewerbsrechtlichen AGB-„Folgenbeseitigungsanspruch“ verstecken wollte, ist unwahrscheinlich.

Was bei Licht besehen von den europarechtlich gefärbten Forderungen übrig bleibt, ist der diffuse Wunsch nach „mehr Effektivität“. Auf aggregierter Ebene wird man dem Argument, dass ein AGB-rechtlicher „Folgenbeseitigungsanspruch“ besonders abschreckend ist und zum Schutz von Verbrauchern besonders effektiv wäre,¹³⁴⁾ auch wenig entgegenzusetzen können. Mit *Spitzer* wäre es im AGB-Recht freilich auch besonders abschreckend, wenn man dem Verbraucher das Recht einräumt, „für jede missbräuchliche Klausel nach Gusto drei nicht missbräuchliche zu streichen“;¹³⁵⁾

das fordert das Unionsrecht aber natürlich genauso wenig.

Übrig bleibt somit die Erkenntnis, dass sich weder UGP-RL noch Klausel-RL zur Notwendigkeit eines auf Rückzahlung gerichteten „Folgenbeseitigungsanspruchs“ äußern. Je nach Fassung mag man das ermühternd oder erfrischend finden, im Ergebnis tun beide RL aber das, was RL tun sollen: Sie geben ein zu erreichendes Ziel vor, überlassen „jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel“ (Art 288 Abs 3 AEUV). Das führt zurück zur Rechtssache *Invitel*: Wenn mit Generalanwältin *Trstenjak* das EU-Recht gerade „keine Anpassung der Vermögensverhältnisse an den gesetzeskonformen Rechtszustand“ verlangt, dann bleibt das eben „einer Regelung durch das nationale Recht überlassen“.¹³⁶⁾ Das österreichische Recht normiert aber keinen AGB-rechtlichen „Folgenbeseitigungsanspruch“.

Bliebe bei der Vergewisserung darüber, was das Unionsrecht (nicht) verlangt, etwas unklar, wäre allenfalls der EuGH um Vorabentscheidung zu ersuchen,¹³⁷⁾ bevor man unter Berufung auf europarechtliche Motive in vorauseilendem Gehorsam Flurschäden im nationalen Recht hinterlässt.

4.7. (Un-)Bestimmtheit des Klagebegehrens

Es bestehen daher schon ganz grundsätzliche Gedanken gegen einen auf Rückzahlung gerichteten „Folgenbeseitigungsanspruch“ *qua* UWG. Selbst wenn man einen solchen Anspruch materiell-rechtlich aber bejaht, bleibt noch die Frage der konkreten prozessualen Durchsetzung. Das führt zu einem letzten Gedanken, der sich in der – einen Rückzahlungsanspruch ohnehin verneinenden – BGH-Entscheidung aus September 2024 prominent findet: dass nämlich ein Zahlungsbegehren ohnehin „zu unbestimmt [ist], wenn darin der oder die Zahlungsempfänger und der (jeweils) zu zahlende Betrag nicht genannt werden“.¹³⁸⁾

Dazu bietet sich ein Blick auf den konkreten Fall an: Der Beklagte hatte anlässlich eines Festivals Chip-Armbänder ausgegeben, auf die Geldbeträge geladen werden konnten, um auf dem Festivalgelände zahlen zu können; nach der Veranstaltung erstattete der Beklagte nicht verbrauchte Gelbeträge abzüglich einer in seinen AGB vereinbarten „Rückerstattungsgebühr“ („Payout Fee“) zurück.¹³⁹⁾ Weil er diese Payout Fee für unzulässig hielt, klagte der Verband den Festivalveranstalter darauf, „allen Kunden, die Verbraucher sind und denen gegenüber er für die Rückerstattung eines Guthabens auf einem Bezahlchip [...] eine Gebühr (Payout Fee) einbehalten hat, diese einbehaltene Gebühr (Payout Fee) auf eigene Kosten zurückzuzahlen“.¹⁴⁰⁾

Das reichte dem BGH nicht, um § 253 Abs 2 Nr 2 dZPO zu entsprechen, wonach eine Klage „einen bestimmten Antrag“ enthalten muss: Es sei nämlich weder klar, „an wen der Beklagte zu leisten hat“,¹⁴¹⁾ noch sei das Rückzahlungsbegehren „– wie grundsätzlich erforderlich – auf einen ziffernmäßig angegebenen Betrag gerichtet“;¹⁴²⁾ beides wäre aber notwendig, um dem Urteilstenor einen vollstreckungsfähigen Inhalt zu geben.¹⁴³⁾

Auch in Österreich hat eine Klage aber „ein bestimmtes Begehren zu enthalten“ (§ 226 Abs 1 ZPO), wofür in Einklang mit dem BGH als Begründung angeführt wird, dass „ein stattgebendes Urteil ohne weitere Tatsachenerhebungen zur Zwangsvollstreckung geeignet sein muss“.¹⁴⁴⁾ Das Einschreiten des Exekutionsrichters ist freilich nur *ultima ratio*: Im Idealfall wird er nämlich gar nicht tätig, weil der Verpflichtete (spätestens) mit Rechtskraft der Entscheidung freiwillig leistet. Die Feststellung, dass die Bestimmtheit des Begehrens – und dementsprechend auch jene einer stattgebenden Entscheidung – eine „zuverlässige Grundlage für eine zwangsweise Durchsetzung der zugesprochenen Leistung (Duldung oder Unterlassung) bilden“ soll,¹⁴⁵⁾ ist damit zwar richtig, aber wohl unvollständig:

Vielmehr soll auch der Schuldner wissen, wozu er aufgefordert wird, um

128) RL 98/6/EG.

129) RL 2011/83/EU.

130) RL (EU) 2015/2366.

131) RL 2012/27/EU; vgl auch die Nachfolgebepimmung in Art 32 der mit RL (EU) 2023/1791 neugefassten Energieeffizienz-RL.

132) VO (EU) 2017/745.

133) VO (EU) 2017/1770; jüngst bestätigt durch VO (EU) 2024/1205.

134) So zB *Rott*, VuR 2015, 30 (32).

135) *Spitzer*, ÖJZ 2020, 761 (767).

136) Schlussanträge C-472/10 *Invitel* Rz 75.

137) Vgl auch *Gsell/Rübbeck*, ZfPW 2018, 409 (417 f). Außerdem zu klären wäre, ob eine richtlinienkonforme Interpretation des nationalen Rechts möglich ist (vgl zum Informationsanspruch bei FN 180).

138) BGH 11.09.2024, I ZR 168/23 Leitsatz a).

139) BGH 11.09.2024, I ZR 168/23 Rz 1.

140) Wiedergabe des Klagebegehrens in BGH 11.09.2024, I ZR 168/23 Rz 2.

141) BGH 11.09.2024, I ZR 168/23 Rz 13.

142) BGH 11.09.2024, I ZR 168/23 Rz 16.

143) Zust *Barth*, GRUR-Prax 2024, 694 (694);

Elzer, FD-ZVR 2024, 819379; *Vander*,

BKR 2024, 957 (962); vgl auch schon *Büscher*, WRP 2023, 513, 639 (641 f); *Büdenbender*, EWiR 2023, 734 (735 f); *Lühmann*, ZIP 2024, 1188 (1189); aA *Stadler* in FS Schilken 481 (493); Nachweise für beide Ansichten aus der unterinstanzlichen Rsp finden sich bei BGH 11.09.2024, I ZR 168/23 Rz 13.

144) *Planitzer* in *Kodek/Oberhammer*, ZPO-ON § 226 Rz 19.

145) So *Fasching*, Lehrbuch² Rz 1044.

sich schon während des Prozesses entsprechend verteidigen zu können oder die Zwangsvollstreckung erst gar nicht nötig zu machen, indem er dem Begehren schon während des laufenden Prozesses oder spätestens nach Verurteilung freiwillig nachzukommt.¹⁴⁶⁾ Ganz in diesem Sinn hat das deutsche Rechtsgericht als Zweck des Bestimmtheitsgebots schon 1883 festgehalten, „daß dem Beklagten aus dem Antrage erkennbar sein soll, welches Urteil vom Kläger begehrt wird, in welcher Richtung mithin der Beklagte sich zu verteidigen hat oder in Weise er den Rechtsstreit durch freiwillige Leistung des Geforderten zu beseitigen instande ist“.¹⁴⁷⁾

Das ist bei einem Begehren, das auf Leistung einer nicht näher definierten Geldsumme an eine unbestimmte Anzahl nicht näher genannter Verbraucher gerichtet ist, aber nicht der Fall. Mit dem BGH wird daher – unabhängig vom materiell-rechtlichen Bestehen des Anspruchs – zu fordern sein, dass ein Verband, der unter Berufung auf § 15 UWG die Rückzahlung von aufgrund unwirksamer AGB vereinnahmten Entgelten fordert, im Klagebegehren konkret angibt, an welche individualisierten Verbraucher welche ziffernmäßig bestimmten Beträge zu zahlen sind.

5. Informationsanspruch

5.1. Ausgangslage

Damit zeigt sich, dass ein auf Rückzahlung gerichteter „Folgenbeseitigungsanspruch“ einer Reihe an Bedenken ausgesetzt ist, womit noch die Frage nach dem Informationsanspruch bleibt: Können Verbände gestützt auf das Lauterkeitsrecht verlangen, dass der Verwender rechtswidriger AGB die betroffenen Verbraucher von der Unwirksamkeit der Klausel informiert?

Zur deutschen Rechtslage hat der BGH diese Frage schon bisher bejaht,¹⁴⁸⁾ und auch in seiner jüngsten Entscheidung ver-

weist er auf „(Folgen-)Beseitigung“, die „insbesondere [durch] Information der betroffenen Verbraucher über die Unwirksamkeit der Klausel“ erfolgen könne.¹⁴⁹⁾ In Österreich haben das LG Innsbruck¹⁵⁰⁾ und das OLG Wien¹⁵¹⁾ einen solchen auf Information gerichteten „Folgenbeseitigungsanspruch“ anerkannt.

5.2. Systematische Friktionen: Urteilsveröffentlichung

Soweit sich das LG Innsbruck dabei allerdings auf die zum „vergleichbaren, deutschen Rechtsbereich“ ergangene erste Entscheidung des BGH beruft,¹⁵²⁾ wurde schon zur Vorsicht gemahnt.¹⁵³⁾ Nimmt man die Argumentation des BGH ernst und überträgt sie auf Österreich, lässt sich daraus nämlich kein – wie immer gearteter, und damit auch kein auf Information gerichteter – „Folgenbeseitigungsanspruch“ ableiten: Für den BGH ist das ausschlaggebende Argument dafür, dass das dUWG in AGB-Fällen über den in § 1 UKlaG normierten Unterlassungsanspruch hinausgehende Beseitigungsbegehren deckt, ja gerade, dass schon § 2 UKlaG Beseitigungsansprüche vorsieht,¹⁵⁴⁾ darin komme das „vom Gesetzgeber grundsätzlich anerkannte Bedürfnis nach einem Verbraucherverbänden zustehenden Folgenbeseitigungsanspruch“ zum Ausdruck.¹⁵⁵⁾ Ein derartiges Bedürfnis hat der österreichische Gesetzgeber im II. Hauptstück des KSchG gerade nicht zum Ausdruck gebracht: Dort gibt es zwar einen Unterlassungs- (§§ 28, 28a KSchG) sowie kraft Verweises des § 30 Abs 1 KSchG auf § 25 Abs 3 bis 7 UWG einen Urteilsveröffentlichungsanspruch, einen Beseitigungsanspruch findet man dort aber nicht.

Kurz nach Inkrafttreten des KSchG hat sich *Jelinek* daher gegen ein „*Hin-eininterpretieren*‘ des § 15 UWG in § 30 Abs 1 KSchG“ gewandt: „Gerade bei der bedenklischen AGB-Verwendung spricht manches dafür, es dem Verbotsbetroffenen zu überlassen, ob er die Vertragsformblätter vernichtet, handschriftlich korrigiert, den in der Textverarbeitungs-

maschine gespeicherten Text ändern läßt oder löscht. Die durch § 28 KSchG angesprochenen Fallgruppen weichen von denjenigen ab, in denen etwa Druckschriften (Prospekte, Etiketten) unzulässige Reklame enthalten; daß auch bei diesen der Beseitigungsanspruch im Einzelfall Schwierigkeiten macht, mag den Gesetzgeber zur Differenzierung bewegen haben. Willkürlich ist sie nicht“.¹⁵⁶⁾

Tatsächlich stellen die Materialien zu § 30 KSchG dann auch klar, wie sich der Gesetzgeber die Information der betroffenen Verbraucher von der die Unwirksamkeit der AGB aussprechenden Entscheidung vorstellt: „Um eine Breitenwirkung eines diesbezüglichen klagsstatgebenden Urteils zu ermöglichen, wird den Klagslegitimierten überdies ein entsprechendes Veröffentlichungsrecht einzuräumen sein“,¹⁵⁷⁾ und „mit Rücksicht auf die nahe Verwandtschaft der im § 28 [KSchG] vorgesehenen Unterlassungsklage zu derjenigen des § 14 UWG steht nichts entgegen, ja erscheint es vielmehr zweckmäßig, die bereits bewährten und eingelebten Verfahrensbestimmungen [des UWG¹⁵⁸⁾] für den gegenständlichen Bereich nutzbar zu machen“.¹⁵⁹⁾ Aus dem KSchG ergibt sich daher kein Anspruch auf Benachrichtigung der Verbraucher von der Unwirksamkeit der AGB, eben weil die Urteilsveröffentlichung – allenfalls samt ergänzender, „auch für einen unbeteiligten Laien erfassbare[r] kurze[r] Darstellung der wesentlichen Ergebnisse des Verfahrens“¹⁶⁰⁾ – diesen Zweck erfüllen soll.

Das stellt aber auch im genuinen Anwendungsbereich des UWG die Frage, wie sich ein aus § 15 abgeleiteter, auf Benachrichtigung gerichteter „Folgenbeseitigungsanspruch“ mit der in § 25 vorgesehenen Urteilsveröffentlichung verträgt.¹⁶¹⁾ Schnelle Antworten darauf sind nicht zu erwarten, dürfte das Verhältnis zwischen Beseitigung und Urteilsveröffentlichung im lauterkeitsrechtlichen Schrifttum doch schon ganz generell nicht abschließend geklärt sein: § 25 UWG wird etwa als „Sonderform des Beseitigungsanspruchs nach § 15 UWG“ charak-

146) Vgl. auch *Becker-Eberhard* in MüKoZPO I⁶ § 253 Rz 4; *Foerste* in Musielak/Voit, ZPO²¹ § 253 Rz 29, 33; *Saenger* in Saenger, ZPO¹⁰ § 253 Rz 13 *Sutschet*, ZZZP 119 (2006) 279 (279);

147) RG 05.05.1883, Rep. I. 184/83 (RGZ 10, 353).

148) BGH 14.12.2017, I ZR 184/15; 31.03.2021, IV ZR 221/19.

149) BGH 11.09.2024, I ZR 168/23 Rz 38.

150) LG Innsbruck 16.10.2023, 69 Cg 106/23x (zur Volltextveröffentlichung vgl. FN 13).

151) OLG Wien 03.07.2024, 2 R 42/24x (unveröffentlicht; vgl. den Bericht von *Görg*,

RdW digitalOnly 2024/54, Pkt 1 mit FN 2).

152) LG Innsbruck 16.10.2023, 69 Cg 106/23x Rz 88 (zur Volltextveröffentlichung vgl. FN 13) unter Hinweis auf BGH 14.12.2017, I ZR 184/15.

153) Siehe oben 3.2.

154) BGH 14.12.2017, I ZR 184/15 Rz 49 f.

155) BGH 14.12.2017, I ZR 184/15 Rz 50.

156) *Jelinek* in *Krejci*, Handbuch 785 (821).

157) ErläutRV 774 BlgNR 14. GP 41.

158) Zur mit der ZVN 1983 BGBl 1983/135 vorgenommenen Einschränkung des Verweises um die Regelung der Zuständig-

keit, die sich fortan aus § 51 Abs 2 Z 10, § 83c JN ergeben sollte, ErläutRV 669 BlgNR 15. GP 33, 38, 78; zur – bloß redaktionellen – Anpassung der verwiesenen Vorschriften mit BGBl I 1997/6 siehe ErläutRV 331 BlgNR 20. GP 32.

159) ErläutRV 744 BlgNR 14. GP 42.

160) ErläutRV 249 BlgNR 15. GP 7; man spricht von „corrective advertising“ (RS0105334).

161) Daneben kennt das UWG auch einen Widerrufsanspruch, der allerdings nur bei herabsetzenden Äußerungen zusteht (§ 7 Abs 1).

terisiert,¹⁶²⁾ was dann aber wieder „*nur auf einer sehr abstrakten Ebene*“ gelten soll,¹⁶³⁾ und andernorts heißt es, die Urteilsveröffentlichung nach § 25 UWG bilde „*eine spezielle Ausprägung des allgemeinen Beseitigungsanspruches nach § 15 UWG*“, wengleich „*wesentliche Unterschiede*“ bestünden.¹⁶⁴⁾

Die Beziehung zwischen Beseitigungsanspruch und Urteilsveröffentlichung im Allgemeinen muss an dieser Stelle nicht geklärt werden. Geht es um die Verwendung rechtswidriger AGB, dürften aber beide Ansprüche dasselbe Ziel verfolgen – nämlich „*die Aufklärung des durch eine wettbewerbswidrige Maßnahme irreführenden Publikums*“,¹⁶⁵⁾ um „*den beteiligten Verkehrskreisen Gelegenheit zu geben, sich entsprechend zu informieren*“.¹⁶⁶⁾ Diesem Anliegen würde durch Urteilsveröffentlichung einerseits (§ 25 UWG) und individuelle Benachrichtigungsschreiben andererseits (§ 15 UWG) aber gleich doppelt nachgekommen. Näher liegt es, auch innerhalb des UWG die Wertung des nationalen Gesetzgebers zu respektieren, in AGB-Fällen keinen über die Urteilsveröffentlichung hinausgehenden Beseitigungsanspruch vorzusehen, und damit jedenfalls für die konkrete Situation auch innerhalb des UWG ein Spezialitätsverhältnis von § 25 UWG zu § 15 UWG anzunehmen.

5.3. Europarechtliche Notwendigkeit eines Verbands-Informationsanspruchs?

Damit bleibt noch die Frage, ob unionsrechtlich etwa anderes geboten ist. Das OLG Stuttgart hat dazu festgehalten, dass auch die Klausel-RL keinen „*Folgenbeseitigungsanspruch des Verbandsklägers [verlangt], der darauf gerichtet wäre, dass der Verwender seine Vertragspartner auf die Unwirksamkeit der AGB hinweisen müsste*“,¹⁶⁷⁾ und auch der BGH, der einen Informationsanspruch im Ergebnis hat, hat diesen explizit aus der Systematik des deutschen UKlaG

und damit nationalen Erwägungen abgeleitet.¹⁶⁸⁾

Hinsichtlich der europarechtlichen Beurteilung hat er sich hingegen der Ansicht des OLG Stuttgart angeschlossen: Für den nach der Klausel-RL „*angemessenen und wirksamen Schutz*“ sei es gerade „*nicht erforderlich, dass der Verbraucher vom Verwender im Einzelnen darüber informiert wird, dass sich eine Klausel nach gerichtlicher Prüfung als missbräuchlich und damit unwirksam erweist*“,¹⁶⁹⁾ wofür er wiederum die *Invitel*-Schlussanträge von Generalanwältin *Trstenjak* ins Treffen führt.¹⁷⁰⁾

Ähnliches gelte nach dem BGH für Art 2 Abs 1 lit b Unterlassungsklagen-RL,¹⁷¹⁾ nach dem „*gegebenenfalls Maßnahmen wie die Veröffentlichung der Entscheidung im vollen Wortlaut oder in Auszügen in der für angemessen erachteten Form und/oder die Veröffentlichung einer Richtigstellung, um die fortdauernde Wirkung des Verstoßes abzustellen*“, vorzusehen waren: Aus dieser „*Kann*-Bestimmung, die zudem mit der Wendung ‚*gegebenenfalls*‘ ein weitergehendes Ermessen einräumt“, sei keine Verpflichtung abzuleiten, einen allgemeinen Beseitigungsanspruch vorzusehen.¹⁷²⁾

Gegen die Übertragbarkeit dieser Argumentation auf die gegenwärtige Rechtslage ließe sich einwenden, dass die Unterlassungsklagen-RL inzwischen durch die Verbandsklagen-RL ersetzt wurde. Auch Art 8 Abs 2 lit b Verbandsklagen-RL sieht aber wiederum nur vor, dass Unterlassungsentscheidungen die Verpflichtung enthalten können, „*die Entscheidung im vollständigen Wortlaut oder in Auszügen in einer vom Gericht oder von der Verwaltungsbehörde für angemessen erachteten Form zu veröffentlichen oder die Verpflichtung, eine berichtigende Erklärung zu veröffentlichen*“, woraus sich die Pflicht zur Normierung eines Informationsanspruchs schwerlich ableiten lässt. Das sah auch der österreichische Gesetzgeber so, der Art 8 Abs 2 lit b mit

§ 621 ZPO umgesetzt hat und dort – in expliziter Anlehnung an § 30 Abs 1 KSchG – „*inhaltlich unverändert die Regelungen zur Urteilsveröffentlichung gemäß § 25 UWG*“ übernehmen wollte.¹⁷³⁾

Was noch bleibt, ist der ebenso anstelle des Art 2 Abs 1 lit b Unterlassungsklagen-RL tretende¹⁷⁴⁾ Art 13 Abs 3 Verbandsklagen-RL.¹⁷⁵⁾ Danach sind von Verbandsklagen betroffene Verbraucher über rechtskräftige Entscheidungen über Verbandsklagen „*auf eine Art und Weise zu unterrichten, welche die Umstände des Falls berücksichtigt [...], wo dies gerechtfertigt ist auch durch gesonderte Benachrichtigung aller betroffenen Verbraucher*“; diese Pflicht besteht aber dann nicht, „*wenn die betroffenen Verbraucher auf andere Weise über rechtskräftige Entscheidungen [...] unterrichtet werden*“.

Wie diese Wendungen zu verstehen sind, ist nicht eindeutig:¹⁷⁶⁾ Der Hinweis auf die Umstände des Einzelfalls und die Einschränkung, dass eine gesonderte Benachrichtigung der Verbraucher nur zu erfolgen hat, „*wo dies gerechtfertigt ist*“ und außerdem dann entfällt, wenn die Information auf andere Weise an die Verbraucher gelangt, spricht aber gegen einen jedenfalls zustehenden Informationsanspruch; *Krieger* hat dazu festgehalten, dass diese Frage „*letztlich der EuGH zu klären haben*“ wird.¹⁷⁷⁾ Jedenfalls aber stellt sich die Frage, ob das nationale Recht im Sinne eines solchen Informationsanspruchs interpretiert werden kann,¹⁷⁸⁾ der Gesetzgeber wollte Informationspflichten über das Ergebnis eines Prozesses auch im Rahmen der Verbandsklage wohl abschließend durch die Urteilsveröffentlichung regeln,¹⁷⁹⁾ was einer allfälligen richtlinienkonformen Interpretation entgegenstehen könnte.¹⁸⁰⁾

5.4. (Un-)Bestimmtheit des Klagebehrens

Selbst wenn man vom Bestehen eines auf Information gerichteten Folgenbeseitigungsanspruchs ausginge, bliebe aber

162) *Kodek/Leupold* in Wiebe/Kodek, UWG² § 15 Rz 46 unter Berufung auf *G. Frotz/S. Frotz* in Aicher, Recht 321 (332, 334).

163) *Kodek/Leupold* in Wiebe/Kodek, UWG² § 15 Rz 46.

164) *Görg*, UWG § 15 Rz 81.

165) RS0079764.

166) RS0121963.

167) OLG Stuttgart 07.08.2015, 2 U 107/14 Rz 209; zum dort referierten Meinungsstand in Deutschland aus österreichischer Perspektive *Iro/Kozioł*, ÖBA 2002, 267 (268 ff), die einen solchen Anspruch ebenso verneinen.

168) Vgl bei FN 154.

169) BGH 14.12.2017, I ZR 184/15 Rz 38.

170) Schlussanträge C-472/10 *Invitel* Rz 75.

171) RL 2009/22/EG.

172) BGH 14.12.2017, I ZR 184/15 Rz 39; ähnlich *Gsell/Rübbeck*, ZfPW 2018, 409 (417 FN 53); vgl aber auch *Halfmeier*, VuR 2018, 188 (196).

173) ErläutRV 2602 BlgNR 27. GP 15

174) Vgl die Entsprechungstabelle in Anhang II vor Verbandsklagen-RL; die dort auch genannten Art 7 Abs 4 lit a und Art 13 Abs 1 lit c Verbandsklagen-RL sind im vorliegenden Kontext irrelevant.

175) Vgl *Micklitz/Rott* in MüKoZPO III⁶

§ 1 UKlaG Rz 9; siehe auch *Leupold* in Reiffenstein/Blaschek, Jahrbuch 2021 75 (118 ff); *Röthemeyer*, VuR 2021, 43 (48).

176) Vgl *Krieger*, RdW 2023, 553 (557).

177) *Krieger*, RdW 2023, 553 (557).

178) So wohl *Leupold/Eder*, VbR 2024, 84 (88).

179) ErläutRV 2602 BlgNR 27. GP 15

180) Zur Rolle des gesetzgeberischen Willens bei der richtlinienkonformen Interpretation und zur umstrittenen Ausmessung der *Lex-lata*-Grenze jüngst etwa *P. Bydlinski*, ÖJZ 2023, 4 (5 ff); *Perner*, ÖBA 2021, 844 (845 ff).

wie beim auf Rückzahlung gerichteten Begehren die Frage der Bestimmtheit: Im Fall der zu Unrecht einbehaltenen *Payout Fee*¹⁸¹⁾ lautete das Klagebegehren, die zu Unrecht einbehaltene Gebühr „*allen Kunden, die Verbraucher sind*“, zu erstatten,¹⁸²⁾ was der BGH für zu unbestimmt gehalten hat und auch für Österreich überzeugt.

Dass der BGH die Klage für zu unbestimmt hielt, liegt freilich nicht nur daran, dass der konkret zu erstattende Betrag nicht ziffernmäßig genannt war, wie es im Hauptantrag der Fall war. Auch der erste Eventualantrag, den betroffenen Kunden die einbehaltene *Payout Fee* in Höhe von EUR 2,50 zurückzuzahlen, genügte dem BGH zur Erfüllung des Bestimmtheitsgebots aber nicht: Daraus ergebe sich nämlich nicht, „*welche Verbraucher [...] eine Rückerstattung nicht verbrauchten Guthabens unter Abzug der Payout Fee erhalten haben*“; der Antrag enthalte „*auch nicht sämtliche erforderlichen Merkmale für die Identifizierung der Personen, an die eine unberechtigt vereinnahmte Payout Fee zurückzuzahlen ist*“, womit „*letztlich das Vollstreckungsorgan [...] zu entscheiden [hätte], an wen der Beklagte zu leisten hat*.“¹⁸³⁾

Warum die diesbezüglichen Anforderungen an die Bestimmtheit bei auf Information gerichteten Ansprüchen anders zu beurteilen sein sollten, ist nicht klar.¹⁸⁴⁾ Geht es um die Sorge, dass Fragen, die eigentlich im Erkenntnisverfahren zu klären sind, ins Exekutionsverfahren verlagert werden, besteht diese bei einem auf Information gerichteten Begehren genauso wie bei einem Zahlungsbegehren;¹⁸⁵⁾ der OGH hat zu einer solche Verpflichtung jüngst überhaupt ausgesprochen, dass es „*unüberprüfbar wäre*“, ob die Beklagte ihr „*tatsächlich vollständig entspricht*“.¹⁸⁶⁾ Ähnliche Bedenken gibt es, wenn man schon vorgelagert ansetzt und den Zweck des Bestimmtheitsanfordernisses darin sieht, dem Beklagten eine zweckentsprechende Verteidigung zu ermöglichen oder der Exekution durch freiwillige Leistung zu entgehen.¹⁸⁷⁾

Damit sprechen aber gute Gründe dafür, die vom BGH in seiner jüngsten Entscheidung zum „*Folgenbeseitigungs-*

anspruch“ aufgestellten Bestimmtheitskriterien auch auf Informationsbegehren zu übertragen und zu verlangen, dass die Klage diejenigen Verbraucher, die von der Unwirksamkeit der AGB zu informieren sind, individualisiert.¹⁸⁸⁾

6. Ergebnisse

Zusammengefasst kann man es bei der Frage nach einem auf Rückzahlung an die betroffenen Verbraucher gerichteten AGB-rechtlichen „*Folgenbeseitigungsanspruch*“ damit mit *Schilken* halten: „*Es steht dem Gesetzgeber zwar wohl frei, eine derartige Regelung [...] einzuführen, doch erscheint sie deutlich als materiell- und prozessrechtlicher Fremdkörper, dessen Rechtfertigung allein durch das öffentliche Interesse an einer entsprechenden Verbandsklage mich nicht überzeugt*“.¹⁸⁹⁾

Das bringt es gleich doppelt auf den Punkt: Ein derartiger Anspruch kollidiert auf mehreren Ebenen mit allgemeinen Wertungen des materiellen wie des Prozessrechts. Selbst wenn man ihn aber für nötig hält, läge es am Gesetzgeber, tätig zu werden; *de lege lata* lässt er sich – auch unter Rückgriff auf europarechtliche Effektivitätsvorstellungen, die ihn indes gar nicht fordern – nicht begründen.

Auch auf Information der betroffenen Verbraucher gerichtete Begehren sehen sich Hürden ausgesetzt: Insbesondere scheint er mit dem im KSchG und UWG vorgesehenen Anspruch auf Urteilsveröffentlichung zu kollidieren. Nicht klar ist auch, inwieweit das Unionsrecht ihn fordert; das Gesetz sieht in § 30 Abs 1 KSchG, § 25 UWG und § 621 ZPO jedenfalls nur eine Urteilsveröffentlichung vor.

Schließlich aber hätte ein – worauf auf immer gerichteter – Folgenbeseitigungsanspruch dem Bestimmtheitsanfordernis des § 226 ZPO genügen. Unter Zugrundelegung der vom BGH zuletzt zu § 253 Abs 2 Nr 2 dZPO aufgestellten Kriterien müssten die betroffenen Verbraucher damit wohl im Begehren individualisiert werden, und zwar sowohl beim Rückzahlungs- als auch beim Informations-

anspruch; beim Rückzahlungsanspruch wäre im Einklang mit der Rsp des BGH auch der jeweils auszukehrende Betrag ziffernmäßig anzugeben. ♦

Literaturverzeichnis

Baldus / Siedler, Anm zu OLG Dresden 10.04.2018, 14 U 82/16, BKR 2018, 412.

Barth, Anm zu BGH 11.09.2024, I ZR 168/23, GRUR-Prax 2024, 694.

Bode, Anm zu LG Berlin 28.10.2021, 16 O 43/21, VuR 2022, 20.

Bollenberger, Vertragsabschluss unter beiderseitig verdünnter Willensfreiheit, ÖBA 2016, 26.

P. Bydlinski, Nochmals zu den Grenzen richtlinienkonformer Rechtsfindung, ÖJZ 2023, 4.

Büdenbender, Anm zu OLG Düsseldorf 21.09.2023, VI-5 U 4/22, EWiR 2023, 734.

Bunte, Folgenbeseitigungsanspruch nach dem UWG bei unzulässigen AGB-Klauseln? ZIP 2016, 956.

Büscher, Zur Streitfrage eines auf Entgeltrückzahlung gerichteten Beseitigungsanspruchs gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 UWG, WRP 2023, 513, 639.

Dangl, Die Richtlinie über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher (2023).

Drescher / Fleischer / Schmidt (Hrsg), Münchener Kommentar zum Handelsgesetzbuch VI⁵ (2024).

Elzer, Anm zu BGH 11.09.2024, I ZR 168/23, FD-ZVR 2024, 819379.

Fasching, Lehrbuch des österreichischen Zivilprozessrechts² (1990).

Fasching / Konecny (Hrsg), Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen II/¹³ (2014).

Frenzel, Der Beseitigungsanspruch aus § 8 Abs 1 S 1 UWG unter besonderer Berücksichtigung der „berichtigenden Aufklärung“, WRP 2013, 1567.

Fritzsche, Anm zu BGH 11.09.2024, I ZR 168/23, becklink 2031840.

Fritzsche, Folgenbeseitigungsansprüche im Zivilrecht? WRP 2019 H 3, I.

181) Zum Sachverhalt bei FN 139.

182) Wiedergabe des Klagebegehrens in BGH 11.09.2024, I ZR 168/23 Rz 2.

183) BGH 11.09.2024, I ZR 168/23 Rz 13.

184) So womöglich auch *Elzer*; FD-ZVR 2024, 819379.

185) Die Besonderheit von Geldleistungsbegehren liegt ja nur darin, dass der zu leistende Betrag grundsätzlich ziffernmäßig bestimmt sein muss (*Planitzer*

in Kodek/Oberhammer, ZPO-ON § 226 Rz 26); hinsichtlich der Frage, an wen zu leisten ist, unterscheiden sich Geld- und sonstige Leistungsbegehren dagegen nicht.

186) OGH 28.02.2024, 3 Ob 199/23w Rz 69.

187) Vgl bei FN 146.

188) Den Widerspruch zur Vorentscheidung aus 2021, in der das Begehren lautete, „*allen Versicherungsnehmern*“ ein

individualisiertes Benachrichtigungsschreiben zukommen zu lassen (Wiedergabe des Widerklagebegehrens in BGH 31.03.2021, IV ZR 221/19 Rz 4), löst die Entscheidung nicht auf; zur Bestimmtheit des Begehrens äußert sich die Vorentscheidung auch nicht.

189) *Schilken* in FS 200 Jahre Carl Heymanns Verlag 125 (134).

G. Frotz / S. Frotz, Die Haftung für rechtswidrige Werbemaßnahmen von Werbeagenturen, in Aicher (Hrsg), Das Recht der Werbung (1984) 321.

Görg, Kommentar zum UWG (2020).

Görg, Lauterkeitsrechtlicher Folgenbeseitigungsanspruch? Zu den Grenzen des § 15 UWG, RdW_digitalOnly 2024/54.

Graf-Schimek, KSchG-Verbandsklage im Arbeitsrecht? ZAS 2011, 220.

Gsell / Rübbeck, Beseitigung als Folgenbeseitigung? – Kollektivklagen der Verbraucherverbände auf Rückzahlung unrechtmäßig erzielter Gewinn, ZfPW 2018, 409.

Halfmeier, Anm zu BGH 14.12.2017, I ZR 184/15, VuR 2018, 188.

Heil, Anm zu OGH 16.12.2021, 4 Ob 49/21s, EvBl 2022/89.

Hengstschläger, Die aufschiebende Wirkung von Rechtsmitteln im Verwaltungsrecht und der Anspruch auf Folgenbeseitigung wegen vorzeitiger Vollziehung, ÖJZ 1973, 534.

Hummel, Anm zu OLG Dresden 10.05.2018, 14 U 82/16, VuR 2018, 226.

Iro / Koziol, Berufung auf unwirksame Zinsanpassungsklausel durch Saldoziehung, ÖBA 2002, 267.

Jelinek, Die „Verbandsklage“, in Krejci (Hrsg), Handbuch zum Konsumentenschutzgesetz (1981) 785.

Kellner, Der Rechtsbegriff der allgemeinen Geschäftsbedingungen (2013).

Chr. Kietaibl, Allgemeine Arbeitsbedingungen (2011).

Chr. Kietaibl, Geltungskontrolle und Transparenzgebot im Arbeitsvertragsrecht, DRdA 2006, 12.

Chr. Kietaibl, Inhaltskontrolle bei Allgemeinen Arbeitsbedingungen, in Tomandl/Schrammel (Hrsg), Grenzen der Gestaltungsfreiheit der Arbeitsvertragsparteien (2006) 11.

Kletečka, Inhaltskontrolle im Vertragsrecht, in Aicher/Holoubek (Hrsg), Der Schutz von Verbraucherinteressen (2000) 133.

Klocke, Rechtsfortbildung im und am Unterlassungsklagegesetz, VuR 2013, 203.

Kodek, Die Verbandsklage nach § 29 KSchG im Arbeitsrecht, DRdA 2007, 356.

Kodek, Kollektiver Rechtsschutz als Herausforderung für das nationale und internationale Verfahrensrecht, ÖJZ 2022, 305.

Kodek, Kollektiver Rechtsschutz in Europa – Diskussionsstand und Perspektiven, in FS Nowotny (2015) 127.

Kodek / Dangl, Unterlassungs- und Abhilfeentscheidungen und Abhilfevergleiche, in Anzenberger/Klauser/Nunner-

Krautgasser (Hrsg), Kollektiver Rechtsschutz im Europäischen Rechtsraum (2022) 105.

Kodek / Leupold, Die Umsetzung der Verbandsklagen-Richtlinie, in Anzenberger/Mayr/Trenker (Hrsg), Europäisches Zivilverfahrensrecht in Österreich VI (2024) 125.

Kodek / Mayr, Zivilprozessrecht⁶ (2024).

Kodek / Oberhammer (Hrsg), ZPO-ON – Kommentar zu JN und ZPO samt Einführungsgesetzen (2023).

Köhler, Der wettbewerbsrechtliche Beseitigungsanspruch – ein Folgenbeseitigungsanspruch? WRP 2019, 269.

Köhler / Bornkamm / Feddersen (Hrsg), Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb⁴² (2024).

Kohlreiter, Anspruch auf Beseitigung unwirksamer AGB-Klauseln, ZVers 2020, 299.

Kolba, Ein lauer Kompromiss, RdW 2024, 517.

Kopp, Der „Folgenbeseitigungsanspruch“ nach § 50 Abs 1 VwGG und § 87 Abs 2 VfGG, ÖJZ 1973, 289.

Kriegner, Beseitigungsanspruch bei der Verbandsklage, RdW 2023, 553.

Krüger / Rauscher (Hrsg), Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung I⁶ (2020) | III⁶ (2022).

Kruis, Beseitigungsanspruch nach § 8 UWG statt Musterfeststellungsklage? – Hard cases make bad law, ZIP 2019, 393.

Leupold, Abhilfe oder Beseitigung? Whatever works! VbR 2024, 1.

Leupold, Anm zu LG Innsbruck 16.10.2023, 69 Cg 106/23x, VbR 2024, 37.

Leupold, Die neue Verbandsklagen-Richtlinie – ausgewählte Auslegungs- und Umsetzungsfragen, in Reiffenstein/Blaschek (Hrsg), Konsumentenpolitisches Jahrbuch 2021 (2021) 75.

Leupold, Kollektiver Rechtsschutz: Österreich und Deutschland im Vergleich, ecolex 2019, 564.

Leupold / Eder, Die Verbandsklage auf Unterlassung, VbR 2024, 84.

Loewit / Eichmeyer, Die Durchsetzung von Massenschäden: Opt-in versus Opt-out, ÖJZ 2020, 1057.

Lühmann, Anm zu OLG Hamburg 21.03.2024, 5 U 128/22, ZIP 2024, 1188.

Lühmann, Der wettbewerbsrechtliche Beseitigungsanspruch im Gesamtkonzept des kollektiven Rechtsschutzes, NJW 2024, 3321.

Meller-Hennich, Anm zu BGH 14.12.2017, I ZR 184/15, JZ 2018, 623.

Micklitz / Reich, Luxemburg ante portas – jetzt auch im deutschen „rund-

erneuerten“ AGB-Recht? in FS Magnus (2014) 631.

Müller, UWG kompakt³ (2023).

Musielak / Voit (Hrsg), Zivilprozessordnung²¹ (2024).

Oberhammer, Bienvenue, Verbandsklage auf Leistung! VbR 2024, 81.

Ohly, Ausschluss der Sachmangelhaftung bei eBay-Handel als unlautere geschäftliche Handlung – Gewährleistungsausschluss im Internet, LMK 2011, 312950.

Osburg, Folgenbeseitigung aus § 8 UWG? – Eine kritische Betrachtung, ZBB 2019, 384.

Pabel, AGB-Kontrolle im Verbandsprozess: kundenfeindlichste Auslegung und abstrakte Transparenzprüfung, RdW 2022, 760.

Peifer (Hrsg), UWG III³ (2021).

Perner, Laufzeitunabhängige Kosten bei vorzeitiger Kreditrückzahlung, ÖBA 2021, 844.

Perner / Spitzer, Kollektive Rechtsberatung, ÖJZ 2024, 905.

Perner / Spitzer, Schäden und ihre massenweise Geltendmachung, ÖJZ 2023, 513.

Podszun, Lauterkeitsrechtliche Rechtsdurchsetzung – eine Erfolgsmodell? in Schmidt-Kessler/Strünck/Kramme (Hrsg), Im Namen der Verbraucher? (2015) 207.

Reich, Der Effektivitätsgrundsatz im individuellen und kollektiven Rechtsschutz im EU-Verbraucherrecht, euvr 2014, 63.

Reich, Zur Möglichkeit und Durchsetzung eines sog. Folgenbeseitigungsanspruchs im UWG und im AGB-Recht – das Flexstrom-Urteil des KG v. 27.03.2013 und die Folgen für unberechtigt geforderte Energiespreis“anpassungen“ durch die Versorger, VuR 2014, 247.

Röthemeyer, Die neue Verbandsklagen-Richtlinie, VuR 2021, 43.

Rott, Anm zu LG Leipzig 10.12.2015, 05 O 1239/15, VuR 2016, 109.

Rott, Anm zu LG Stuttgart 07.08.2014, 11 O 298/13, VuR 2015, 30.

Rott, Der Folgenbeseitigungsanspruch der Verbraucherverbände, VbR 2016, 172.

Saenger (Hrsg), Zivilprozessordnung¹⁰ (2023).

Scherer, Prozessuale Fragestellungen beim „Folgenbeseitigungsanspruch“ im Lauterkeitsrecht, VuR 2019, 243.

Schilken, Überlegungen zur Umsetzung der Empfehlungen der Europäischen Kommission zum kollektiven Zivilrechtsschutz in Deutschland, in FS 200 Jahre Carl Heymanns Verlag (2015) 125.

Schindl, Die Vorfrage im Schiedsverfahren (2024).

Schmiederer, Der Verbraucherschützensanspruch des Lauterkeitsrechts im System zivilrechtlicher Beseitigungshaftung (2022).

Scholz-Berger, Kollektive Durchsetzung von Abhilfeansprüchen nach Umsetzung der VerbandsklagenRL in Österreich, *ecolex* 2024, 583.

Schopper, Die Verwendung unzulässiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen als Wettbewerbsverstoß, *ecolex* 2010, 684.

Schopper, Konkurrenz geht gegen Kleingedrucktes vor, *Die Presse* vom 19.07.2010.

Schultheiß, Der Folgenbeseitigungsanspruch bei unwirksamen AGB, *WM* 2019, 9.

Schwimmann / Kodek (Hrsg), *ABGB Praxiskommentar IX⁵* (2022) | Onlineaktualisierung^{4.01} (Oktober 2024).

Spitzer, Kollektivinteressen im Zivilprozess, in *GedS Rebhahn* (2019) 573.

Spitzer, Vertragslücken im österreichischen und europäischen Recht, *ÖJZ* 2020, 761.

Stadler, Beseitigungsklagen durch Verbände im AGB-Recht, in *FS Schilken* (2015) 481.

Sutschet, Bestimmter Klageantrag und Zwangsvollstreckung, *ZZP* 119 (2006) 279.

Thiele, Zero Intern – Rechtswidrige AGBs als Lauterkeitsverstoß, *RdW* 2010, 388.

Ullmann, Anm zu BGH 11.09.2024, I ZR 168/23, *jurisPR-WettbR* 10/2024, Anm 1.

Ullmann, Das Koordinatensystem des Rechts des unlauteren Wettbewerbs im Spannungsfeld von Europa und Deutschland, *GRUR* 2003, 817.

Ulmer / Brandner / Hensen (Hrsg), *AGB-Recht¹³* (2022).

Unselde, Anm zu BGH 11.09.2024, I ZR 168/23, *NJW* 2024, 3152.

Vander, Anm zu BGH 11.09.2024, I ZR 168/23, *BKR* 2024, 957.

Voit, Sammelklagen und ihre Finanzierung (2021).

Vollmaier, Verjährung und Verfall (2009).

von Wallenberg, Anm zu BGH 11.09.2024, I ZR 168/23, *ZIP* 2024, 2697.

Wagner, Kollektiver Rechtsschutz – Regelungsbedarf bei Massen- und Streuschäden, in *Casper/Janssen/Pohlmann/Schulze* (Hrsg), *Auf dem Weg zu einer europäischen Sammelklage?* (2009) 41.

Wiebe / Kodek (Hrsg), *UWG²* (78. Lieferung, August 2021).

Wolf/Lindacher/Pfeiffer (Hrsg), *AGB-Recht⁷* (2020).

Wollgarten / Bohne, Anm zu LG Berlin 28.10.2021, 16 O 43/21, *BKR* 2022, 109.

Zimmermann/Magerl, Umsetzung der Verbandsklagen-Richtlinie, *ÖBA* 2024, 502.

Private Client Beratung

Start: März 2025 | Dauer: 1 Semester | ECTS-Punkte: 12

Das Certificate Program bietet eine fundierte Grundlage für die rechtliche Beratung von Privatpersonen und Familienunternehmen in der Nachfolge- und Vermögensplanung. Durch praxisnahes Wissen in Erbrecht, Steuerrecht und Anlagestrategien sowie Konfliktmanagement fördert es eine ganzheitliche und interdisziplinäre Denkweise, die für die Entwicklung maßgeschneiderter Lösungen unerlässlich ist.

Weitere Informationen finden Sie unter www.donau-uni.ac.at/privateclient

Universität für
Weiterbildung
Krems



Certificate Program

